



Sternsinger im Landratsamt



Am Vormittag des 6. Januar zog der Duft von Weihrauch durch das Landratsamt. Für einige ein ungewohnter Geruch, für andere wohlbekannt.

In schöner Tradition besuchten die Sternsinger der St. Petri Gemeinde Bautzen den Verwaltungssitz in der Bahnhofstraße. 22 Mädchen und Jungen sangen in diesem Jahr unter dem Motto „Kinder finden neue Wege“ um Spenden für Kinder im Senegal zu sammeln.

Die Mitarbeiter hörten im gut gefüllten Kreistagsaal gespannt zu und ließen Geld in die bunten Blechdosen klimpern. Die Spende von Dezernent Mathias Bielich jedoch klimperte nicht. Sie verbarg sich gut gesichert in einem Umschlag.



Nach dem Ende der Darbietung liefen die Kinder zum Haupteingang des Gebäudes und segneten das Haus und alle Ein- und Ausgehenden mit dem bekannten Schriftzug „20 * C + M + B * 10“ über der Tür.

„Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys“

Mein Abreißkalender hat schon einige „Federn“ gelassen. Geblieben ist das eine oder andere Zitat, welches ein jedes Blatt parat hält. „Bemühe dich, nicht unter deiner Zeit zu bleiben“ – so am Neujahrstag.

Der erste Monat des Jahres 2010 ist bald Geschichte. Dennoch möchte ich es nicht versäumen, Ihnen auch im Namen unseres Kreistages, alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Zuversicht zu wünschen.

Letztere werden wir brauchen. Die Diskussionen um den weiteren Weg der Politik und der Gesellschaft sind in aller Munde.

In Berlin trifft man sich zu Spitzengesprächen zwischen den Koalitionären. Kritiker sprechen von Krisenipfeln. Wie viel steuerliche Entlastung ist in welcher Zeit möglich und verantwortbar? Und wird dieses Entlasten im Ergebnis dazu führen, dass in Summe die Verteilungsspielräume wieder größer werden?

Auch in Dresden werden ähnliche Fragen diskutiert. Wie werden die Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat und seinen Städten und Gemeinden künftig aussehen? Kann der verfassungsrechtliche Anspruch der Kommunen auf eine auskömmliche Finanzierung ihrer (Pflicht-)aufgaben künftig noch eingelöst werden? Wo ist der Spielraum für Freiwilliges, für Kultur, Sport und Freizeitangebote? Fragen über Fragen.

In den meisten Städten und Gemeinden werden, wie im Landkreis auch, gegenwärtig die Haushaltspläne debattiert. Rein rechtlich hätten diese freilich bereits im Vorjahr beschlossen werden müssen. Dieser zeitliche Verzögerung ist ein Spiegelbild der immer schwieriger werdenden Planbarkeit öffentlicher Einnahmen.

(weiter auf Seite 2)

AUF DIE PLÄTZE...

Kloster- und Familienfest 2010
wirft seine Schatten voraus

mehr auf Seite 16

FERTIG...

Richtfest der N.-Kopernikus-Förderschule
in Hoyerswerda

mehr auf Seite 3

LOS...

Bessere Jobchancen durch Auslands-
praktikum - Projektbeginn in Karpacz

mehr auf Seite 12

Richtfest in der Schule zur Lernförderung „Nikolaus Kopernikus“ in Hoyerswerda

Eine Woche vor Weihnachten konnten die Schüler der nun in Landkreisträgerschaft geführten Schule zur Lernförderung in Hoyerswerda gemeinsam mit den Vertretern der Baugewerke Richtfest für den Erweiterungsneubau und die Sanierung des Hauptgebäudes feiern.

Das unter Denkmalschutz stehende Hauptgebäude der „Nikolaus Kopernikus“-Schule wurde bereits im Zeitraum Ende 2003 bis Anfang 2004 in einem ersten Bauabschnitt teilweise saniert. Damals wurden vor allem Brandschutzmaßnahmen realisiert. Die derzeitige Baumaßnahme schließt nun mit der Erneuerung der Fassade, aller Fenster, der Sanierung der Dachfläche und einer umfassenden Modernisierung im Innenbereich die Sanierung ab. Die Errichtung des Ergänzungsneubaus als 2-geschossiger Anbau an das Hauptgebäude bringt die dringend notwendige Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen für die Schüler und Lehrer aus dem nördlichen Kreisgebiet am traditionellen Standort Hoyerswerda. Nach nur 9 Monaten seit Erteilung der Baugenehmigung konnte am 18.12.2009 Richtfest gefeiert werden. Dazu sind zahlreiche Vertreter der Presse, der Schule und des Landkreises in das Objekt gekommen. Schulleiterin Marlies Stober begrüßte die Gäste herzlich und sprach über die Entwicklung der Schule und den langen Werdegang bis zur Realisierung dieser Baumaßnahme. Im Anschluss unterhielten die künftigen Nutzer die Gäste mit einem kleinen Programm aus Liedern und Gedichten. Landrat Michael Harig dankte den Schülern für das schöne Programm und würdigte die Arbeit der an dieser 3,5 Mio EURO umfassenden Baumaßnahme beteiligten Firmen. Danach ging es hinaus in die Kälte, denn der Richtspruch wurde oben auf dem Dach verlesen und Landrat Michael Harig schlug nach guter Tradition den letzten Nagel ein. Mit Schuljahresbeginn 2010 sollen dann alle Bau- und Sanierungsmaßnahmen, auch an den Freianlagen abgeschlossen sein und die Schule wieder bezogen werden.



Die Gäste verfolgen den Richtspruch und das Einschlagen des letzten Nagels vor dem eingerüsteten, denkmalgeschützten Schulgebäude

Tag der offenen Tür im Johanneum Hoyerswerda erfreute sich großer Resonanz

Am 9. Januar 2010 präsentierte sich das Johanneum Hoyerswerda zum 18. Mal mit einem Tag der offenen Tür. Unter den Gästen war auch Landrat Michael Harig, der sich mit zahlreichen Schülern und deren Eltern den Bau der neuen Schulsporthalle, Arbeiten aus dem Unterricht, Projekten und Arbeitsgemeinschaften sowie Theater und Musik in der Aula ansah. Schulleiter Günter Kiefer ist stolz eines der wenigen Gymnasien im Landkreis Bautzen mit christlicher Orientierung zu sein: „Das Fach Religion ist verpflichtend und wird sogar als Leistungskurs in der Oberstufe angeboten. Ebenso feiern wir Schulgottesdienste und Andachten gemäß dem Kirchenjahr.“

Besonderer Wert wird im Johanneum außerdem auf eine sprachliche Ausbildung gelegt. Zur Wahl stehen Englisch, Französisch, Russisch, Latein, Spanisch und in Fortsetzung des Witaj-Projektes auch Sorbisch in den Klassenstufen 5 und 6. Verschiedene Profile in natur- oder gesellschaftswissenschaftlicher Richtung ergänzen das Angebot.



Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse probieren spanische Köstlichkeiten am Tag der offenen Tür

Landrat Michael Harig besuchte am Heiligabend das Seenlandklinikum und die Polizeiwache in Hoyerswerda

Schon traditionell besucht Landrat Michael Harig am Vormittag des 24.12. soziale oder öffentliche Einrichtungen im Landkreis Bautzen, in denen die Angestellten auch an den Feiertagen ihren Dienst für die Bevölkerung leisten. In diesem Jahr entschied er sich für die Stadt Hoyerswerda.

Im Seenlandklinikum Hoyerswerda wurde er von Geschäftsführer Andreas Grahlemann, Chefarzt Dr. Stoerner und dem Medizinischen Direktor Prof. Dr. Thomas Sutter empfangen und gemeinsam wünschte man den Patienten sowie Ärzten und Schwestern im Klinikum frohe und gesegnete Weihnachten. Der Weg führte u.a. auf die Intensivstation für Schlaganfallpatienten, auf der er der diensthabenden Schwester Katrin Sichtung stellvertretend für das Klinikum ein kleines Präsent überreichte, welches den Heiligen Abend ein wenig „versüßen“ sollte.

Auch die Polizei musste an den Feiertagen einsatzbereit sein. In der Hauptwache Hoyerswerda überzeugte sich Landrat Michael Harig in Begleitung von Dezernent Geert Runge am Vormittag des Heiligen Abend davon, dass Dienstgruppenführer, Polizeioberkommissar Matthias Bramborg jedem Einsatz gewachsen ist. Die Vertreter der Landkreisverwaltung bedankten sich bei allen diensthabenden Polizisten für die Einsatzbereitschaft, ganz besonders an den Feiertagen und dem bevorstehenden Jahreswechsel. Dabei überreichte Geert Runge den Kollegen in der Wache ein kleines Präsent um auch im Dienstraum ein wenig Weihnachtsstimmung aufkommen zu lassen. Mit den besten Wünschen zum Fest, für das Jahr 2010 und der Hoffnung auf möglichst wenige Einsätze verabschiedeten sich die Vertreter des Landkreises.



Landrat Michael Harig, Krankenschwester Katrin Sichtung, Chefarzt Dr. Stoerner (v.l.n.r.)

Gastfamilien gesucht

Der AFS Interkulturelle Begegnungen e.V., eine gemeinnützig arbeitende, deutsche Jugendaustausch-Organisation und Träger der freien Jugendhilfe, sucht liebevolle Gastfamilien im Landkreis Bautzen. Der intensive Austausch mit dem Gastkind fördert in der Familie wichtige Werte wie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz, von denen auch der eigene Nachwuchs profitiert. Mit einem Gastschüler holt man sich die Welt nach Hause!

Interessierte Familien wenden sich einfach direkt ans AFS-Regionalbüro Ost und melden sich bei Gabi Brandt (Telefon 030/3110286-15 oder E-Mail Gabi.Brandt@afs.org). Weitere Informationen zum AFS-Gastfamilienprogramm gibt es unter <http://www.afs.de/gastfamilie>.



| | |
|------------------------------------|-------------|
| Land und Leute | Seite 3 |
| Öffentliche Bekanntmachungen | ab Seite 4 |
| Amt und Service | ab Seite 12 |
| Kommunen für Arbeit | Seite 12 |
| Tourenplan | Seite 15 |
| Kultur und Freizeit | ab Seite 16 |
| Nächste Ausgabe: 27.02.2010 | |

budyšin
bautzen
DER LANDKREIS

www.landkreis-bautzen.de

Impressum

Herausgeber
Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 525-10 + Telefax: 03591 525-12
www.landkreis-bautzen.de

Verantwortlich für den Amtlichen Teil
Pressestelle des Landratsamtes Bautzen
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 525 180-113

Verlag/Vertrieb/
Verantwortlich für die Rubrik
„Informationen/Unternehmen“
KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden
PF 120728, 01008 Dresden
Telefon: 0351 49176-0

Geschäftsführer: Georg Weiss

Objektleitung: Sascha Wende
Telefon: 03571 467-140

Anzeigen:

Manja Meinhardt (HY, KM),
Telefon 03571 467-133

Jörg Herzog (BZ, BIW, RBG),
Telefon 03591 3765-17

Druck
DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG
Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide

Auflage
159.200 Stück des Amtsblattes werden als Serviceleistung an die erreichbaren Haushalte des Landkreises Bautzen geliefert. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung

In seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2009 hat der Kreistag Bautzen den Jahresabschluss 2008 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters – kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen – festgestellt.

Gemäß § 19 Abs. 2 des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes (SächsEigBG) wird hiermit der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt gemacht.
Deutsch-Sorbisches Volkstheater
Beschluss zur DS 1/258/09

Der Kreistag beschließt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.790.715,41 EUR und der Zwischenabschluss des Rumpfgeschäftsjahres zum 31.07.2008 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 11.561.338,45 EUR werden mit den Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Behandlung des Jahresverlustes gemäß Anlage 1 als Bestandteil dieses Beschlusses festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 01.01.- 31.12.2008 in Höhe von 126.193,29 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der vortragene Verlust des Wirtschaftsjahres 2005 in Höhe von 135.442,82 EUR wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
4. Die Betriebsleitung wird für das gesamte Wirtschaftsjahr 2008 entlastet.

Prüfvermerk des Abschlussprüfers:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers lautet :

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Deutsch-Sorbischen Volkstheater Bautzen, Bautzen, für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
DONAT WP GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dresden, den 29. Juli 2009

gezeichnet: Donat
Wirtschaftsprüfer“

Öffentliche Auslegung:
Der Jahresabschluss 2008 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters liegt in der Zeit vom 01.02. bis 11.02.2010 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kreistages Bautzen, Zimmer 200, zu den Sprechzeiten des Landratsamtes Bautzen öffentlich aus.

**Anlage 1
Feststellung des Jahresabschlusses 2008 - Deutsch- Sorbisches Volkstheater Bautzen**

| Wertangaben in EURO | IST 31.07.2008* | IST 31.12.2008 | 1.IST 2.31.12.2007 |
|--|------------------------|------------------------|------------------------|
| 1. Feststellung des Jahresabschlusses | | | |
| 1.1. Bilanzsumme | 11.561.338,45 | 10.790.715,41 | 11.090.140,35 |
| 1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf | | | |
| - das Anlagevermögen | 10.574.425,31 | 10.535.955,36 | 10.745.399,21 |
| - das Umlaufvermögen | 973.481,93 | 254.760,05 | 344.064,05 |
| - Rechnungsabgrenzungsposten | 13.431,21 | 0,00 | 677,09 |
| 1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf | | | |
| - das Eigenkapital | 1.604.615,05 | 1.657.627,75 | 1.783.821,04 |
| - Sonderposten mit Rücklageanteil | 8.549.376,39 | 8.552.124,31 | 8.679.550,94 |
| - die Rückstellungen | 462.212,43 | 276.500,00 | 218.249,36 |
| - die Verbindlichkeiten | 511.384,58 | 291.063,35 | 408.519,01 |
| - Rechnungsabgrenzungsposten | 433.750,00 | 13.400,00 | 0,00 |
| | 01.01.-31.07.08 | 01.01.-31.12.08 | 01.01.-31.12.07 |
| 1.2. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-) | -179.205,99 | -126.193,29 | -113.904,67 |
| 1.2.1. Summe der Erträge | 4.039.024,55 | 6.770.715,45 | 6.685.809,72 |
| 1.2.2. Summe der Aufwendungen | 4.218.230,54 | 6.896.908,74 | 6.799.714,39 |

2. Behandlung des Jahresgewinns/-verlust

- 2.1. Bei einem Jahresgewinn
 - a) zur Tilgung des Verlustvortrages
 - b) zur Einstellung in Rücklagen
 - c) zur Abführung an den Hh des Kreises
 - d) auf neue Rechnung vorzutragen
- 2.2. bei einem Jahresverlust
 - a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
 - b) aus dem Hh des Kreises auszugleichen
 - c) auf neue Rechnung vorzutragen
 - d) zur Verrechnung mit der allg. Rücklage

* Aufgrund der Kreisgebietsreform im Jahre 2008 waren die Eigenbetriebe nach § 12 KrGebNG wie auch die bisherigen Landkreise verpflichtet einen Jahresabschluss zum 31.07.2008 zu erstellen.

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Bautzen und der Gemeinde Spreetal über die Neuausweisung eines Reitweges in der Gemeinde Spreetal, Gemarkung Burg, Flur 2,3; Gemarkung Spreewitz, Flur 5 und Gemarkung Burghammer, Flur 4 - Rundreitweg am Bernsteinssee

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10.04.1992, zuletzt geändert durch Art.14 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S.438, 443), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Reitwege VO) vom 14.12.1994 (rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008) beabsichtigt das Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt

Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten (Montag: 8:30 - 13:00 Uhr, Di: 8:30 - 18:00 Uhr, Do: 8:30 - 18:00 Uhr, Fr: -8:30 - 13:00 Uhr) für jedermann zur Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen in der Revierförsterei Elsterheide (Sitz Elsterheide, Adresse: Dorfstraße 57, 02977 Elsterheide, OT Sabrodt) nach telefonischer Anmeldung (Herr Burghausen, Tel. 03564 -378965 oder 0175 7265507 eingesehen werden.

Reitwegausweisung: auf Grund des Bedarfs an Reitwegen im Wald und in der freien Flur im Gebiet der Gemeinde Spreetal, Gemarkung Burg, Flur 2, 3; der Gemarkung Spreewitz, Flur 5 und der Gemarkung Burghammer, Flur 4 **Wegführung:** Beginn am Reiterhof „Wüstenfuchs“ in Burg → weiter in östlicher Richtung bis zum Stern → vom Stern in nördlicher Richtung parallel zum Wirtschaftsweg bis zum Einlaufbauwerk → in nordwestliche Richtung bis zur Kleinen Spree → entlang der Spree bis zur Ortslage Burghammer → durch die Ortslage Burghammer → zwischen der Kleinen Spree und der K 9215 bis nach Burg → Ende am Reiterhof Wüstenfuchs
Die gesamten Unterlagen einschließlich der Liste der betroffenen Flurstücke mit kartennmäßiger Darstellung liegen in der Zeit vom **01.02. bis zum 28.02.2010** im

Auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen <http://www.landkreis-bautzen.de/67.html> ist die Reitwegkarte unter dem Button Rundreitweg am Bernsteinssee abgelegt. Gemäß §12 Abs. 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz haben alle Waldbesitzer und Betroffenen innerhalb von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung in ortsüblicher Form Gelegenheit, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, geltend zu machen..

Bautzen, den 08.01.2010

Dr. Christoph Schurr, Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Bautzen über die Neuausweisung eines Reitweges im Territorium der Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Zeißig, Flur 7, 8, 9; Gemarkung Knappenrode, Flur 1 und Gemarkung Kühnicht, Flur 3 / Reitweg Scheibese

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10.04.1992, zuletzt geändert durch Art.14 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S.438, 443), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Reitwege VO) vom 14.12.1994 (rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008) beabsichtigt das Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt:

Richtung bis zur Fernwärmeleitung → Anbindung an den lokalen Reitweg / Fernreitweg

Reitwegausweisung: auf Grund des Bedarfs an Reitwegen im Waldgebiet der Gemarkung Zeißig, Flur 7, 8, 9; Gemarkung Knappenrode, Flur 1 und der Gemarkung Kühnicht, Flur 3.

Die gesamten Unterlagen, einschließlich der Liste der betroffenen Flurstücke mit kartennmäßiger Darstellung liegen in der Zeit vom **01.02. bis zum 28.02.2010** im Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten (Montag: 8:30 - 13:00 Uhr, Di: 8:30 - 18:00 Uhr, Do: 8:30 - 18:00 Uhr, Fr: -8:30 - 13:00 Uhr) für jedermann zur Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen in der Revierförsterei Bernsdorf (Sitz Straßgräben, Adresse: Schulstraße 6, 02994 Bernsdorf, OT Straßgräben) nach telefonischer Anmeldung (Frau Winkler, Tel. 035723 - 92508 oder 0173 5752298 eingesehen werden.

Wegführung: Beginn an der B 96 → Senderweg (öffentlicher Weg) in Richtung Knappenrode bis zur Gastrasse → Gastrasse in nördlicher Richtung bis zur ehemaligen Panzerstraße (Weg von Zeißig zum Bahnhof Knappenrode - öffentlicher Weg) → Panzerstraße bis zum Bahnhof Knappenrode → Querung der Bahnstrecke mittels Rufschränke → Panzerstraße in nordöstlicher Richtung → Waldweg östlich des Besdankteiches → Weg links bis zur Gemarkungsgrenze Zeißig/Riegel → auf der Gemarkungsgrenze in nördlicher Richtung (Aussichtspunkt) bis zur S 108 → Querung der S 108 in nördlicher Richtung → Waldweg entlang des Radweges Niederlausitzer Bergbautor in westlicher- und weiter in nordwestlicher Richtung → Weg südlich des Gewerdeparks → Weg entlang des Radweges Niederlausitzer Bergbautor → an der Nordwestspitze des Scheibeses in nordwestlicher Richtung bis zur Straßentrasse B96 (neu) → in nordöstlicher

Auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen <http://www.landkreis-bautzen.de/67.html> ist die Reitwegkarte unter dem Button Reitweg Scheibese abgelegt.

Gemäß §12 Abs. 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz haben alle Waldbesitzer und Betroffenen innerhalb von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung in ortsüblicher Form Gelegenheit, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, geltend zu machen..

Bautzen, den 08.01.2010

Dr. Christoph Schurr, Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Bautzen über die Neuausweisung eines Reitweges und den Widerruf der Ausweisung eines Reitweges in der Gemeinde Burkau, Gemarkung Taucherwald, Flurstück 19/2

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10.04.1992, zuletzt geändert durch Art.14 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S.438, 443), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Reitwege VO) vom 14.12.1994 (rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008) beabsichtigt das Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt

liegen in der Zeit vom **01.02. bis zum 28.02.2010** im Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten (Montag: 8:30 - 13:00 Uhr, Di: 8:30 - 18:00 Uhr, Do: 8:30 - 18:00 Uhr, Fr: -8:30 - 13:00 Uhr) für jedermann zur Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen in der Revierförsterei Bischofswerda (Sitz Bischofswerda, Adresse: Bischofstraße 18, 01877 Bischofswerda) nach telefonischer Anmeldung (Herr Kother, Tel. 03594 -714588 oder 0173 9246158 eingesehen werden.

a) die Ausweisung eines Reitweges auf Grund des Bedarfs im Waldgebiet der Gemarkung Taucherwald, Ortsbezeichnung Taucherwald.

Auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen <http://www.landkreis-bautzen.de/67.html> ist die Reitwegkarte unter dem Button Reitweg Taucherwald abgelegt.

Wegführung: vorhandener Reitweg - in Abteilung 82 entlang der Langen Linie - rechts dem Weg bis zur Taucherhütte folgend - Uhyster Flügel - Lehmhübelweg - Lehmhübelweg rechts entlang bis zum vorhandenen Reitweg in Abteilung 82.

Gemäß §12 Abs. 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz haben alle Waldbesitzer und Betroffenen innerhalb von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung in ortsüblicher Form Gelegenheit, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, geltend zu machen.

b) den Widerruf der Ausweisung eines Reitweges: auf Grund von Verkehrssicherheitsproblemen im Waldgebiet der Gemarkung Taucherwald, Ortsbezeichnung Taucherwald

Bautzen, den 08.01.2010

Dr. Christoph Schurr, Amtsleiter

Wegführung: vorhandener Reitweg - Abteilung 82 von der Langen Linie bis zum Lehmhübelweg
Die gesamten Unterlagen einschließlich der Liste der betroffenen Flurstücke mit kartennmäßiger Darstellung

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Bautzen über die Neuausweisung von Reitwegen (Projekt Schönteichen) im Territorium der Gemeinde Oßling, Gemarkungen Lieske und Weißig; der Stadt Kamenz, Gemarkungen Zschornau und Schiedel; Gemeinde Schönteichen, Gemarkungen Biehla und Hausdorf und der Stadt Bernsdorf, Gemarkung Straßgräben

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10.04.1992, zuletzt geändert durch Art.14 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S.438, 443), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (Reitwege VO) vom 14.12.1994 (rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008) beabsichtigt das Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt:

Reitwegausweisung: auf Grund des Bedarfs an Reitwegen in den Waldgebieten der Gemeinde Oßling; Gemarkungen Lieske und Weißig; der Stadt Kamenz, Gemarkungen Zschornau und Schiedel; Gemeinde Schönteichen, Gemarkungen Biehla und Hausdorf und der Stadt Bernsdorf, Gemarkung Straßgräben

1.) Reitweg am Biehlaer Großteich:

Wegeführung: Beginn am Niederländischen Weg (öffentlicher Weg von Biehla nach Weißig) in Höhe des Sumpfringwalles ↔ weiter in westlicher Richtung auf dem Teichdamm zwischen dem Biehlaer Großteich und dem Moschingteich ↔ Waldweg in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Hausdorf (Flurstück 1226, Gemarkung Biehla) ↔ Wald- und Wiesenweg in südlicher Richtung, an der östlichen Seite des Biehlaer Parks vorbeiführend, bis zum Niederländischen Weg

2.) Reitweg Zipfelbusch

Wegeführung: Beginn am geplanten Reitweg „Biehlaer Großteich“ ↔weiter in nördlicher -und nordwestlicher Richtung (Flurstücke 1332 und 533/1, Gemarkung Biehla) ↔den ehemaligen NVA-Standort Straßgräben über den Zipfelbuschweg in westlicher Richtung querend bis zur Staatstraße S 94 ↔weiter in südlicher Richtung an der Wald / Feldkante bis zum öffentlichen Weg Hausdorf / Milstrich

3.) Reitweg Basken

Wegeführung: Beginn am Orts Verbindungsweg Schiedel / Biehla ↔ Weg am Waldanfang in nordöstlicher Richtung bis zum Flurstück 239, Gemarkung Schiedel ↔ danach in nördlicher Richtung auf dem Waldweg weiter bis zur Gemarkungsgrenze Schiedel / Milstrich ↔ weiter in nördlicher Richtung bis zur ehemaligen Panzerstraße ↔ Anbindung an den Verbindungsweg Weißig / Zschornau ↔ Einbindung des kommunalen / nicht öffentlichen Ortsverbindungsweges Zschornau / Weißig bis zur Gemarkungsgrenze Weißig und des kommunalen / nicht öffentlichen Ortsverbindungsweges Schiedel / Biehla bis zur Gemarkungsgrenze Biehla und der alten Schiedeler Straße von Schiedel bis zur Gemarkungsgrenze Biehla

4.) Reitweg Bauernbusch Lieske

Wegeführung: Verbindungsweg Zschornau / Weißig ↔oberhalb des Weißiger Großteiches in östlicher Richtung auf dem Flurstück 358, Gemarkung Weißig, in Richtung K 9224 (Weißig / Milstrich) ↔Querung der K 9224 ↔ weiter in östlicher Richtung bis zum Kaupener Teich ↔ weiter in nördlicher- und nordöstlicher Richtung bis zum öffentlichen Weg Weißig / S 95 ↔ weiter in Flurstück 354, Gemarkung Lieske bis zum Flurstück 191, Gemarkung Lieske ↔ Waldweg in nord-östlicher Richtung bis kurz vor die Feldkante ↔ Waldweg in nördlicher Richtung bis zur Feldkante ↔ auf dem Waldweg im Flurstück 186, Gemarkung Lieske in westlicher Richtung bis zum Waldweg, Flurstück 720/1, Gemarkung Lieske ↔ weiter auf einem Waldweg in südlicher Richtung bis zum öffentlichen Weg Weißig / S 95 ↔ weiter in Flurstück 719, Gemarkung Lieske und 1778/1, Gemarkung Weißig bis zur K 9224

Wegeführung: Verbindungsweg vom öffentlichen Weg Weißig / Zschornau in östlicher Richtung zur K 9224

5.) Reitweg Weißiger Großteich

Wegeführung: Beginn Ortsverbindungsweg Zschornau / Weißig oberhalb des Weißiger Großteiches ↔ Waldweg in westlicher Richtung bis zum Niederländischen Weg ↔ ca. 180 m weiter auf dem Niederländischen Waldweg in nordöstlicher Richtung ↔ links abbiegen und auf dem Flurstück 1346, Gemarkung Weißig weiter in nordwestlicher Richtung ↔ das Gebiet des ehemaligen NVA-Objektes Straßgräben im nördlich verlaufenden Waldweg des Flurstück 525/4, Gemarkung Weißig querend bis an die K 9226

6.) Reitweg Zschornauer Bauernbusch

Wegeführung: Beginn Schiedeler Weg (Flurstück 375) ↔Waldweg in südlicher Richtung bis zum Flurstück 322 (Anbindung des Ortsverbindungsweges Weißig / Zschornau) ↔ weiter bis zur Feldkante in südlicher Richtung (Feld- und Waldweg) ↔ weiter in südwestlicher Richtung ↔Anbindung des Ortsverbindungsweges Zschornau / Biehla ↔ vom Ortsverbindungsweg Zschornau / Biehla in nordöstlicher Richtung ↔v orbei südlich der ehemaligen Gänsemastanlage ↔am Ende der Gänsemastanlage nordwestlich weiter ca. 200m ↔Waldweg in nordöstlicher Richtung bis zum Waldweg im Flurstück 303 ↔ Anbindung über die Gemarkungsgrenze an den Schiedeler Weg (alle Flurstücksangaben in der Gemarkung Zschornau)

Wegeführung: Waldweg im Flurstück 303 bis zum Flurstück 297 in südöstlicher Richtung ↔ Waldweg östlich bis an den Verbindungsweg Zschornau / Weißig ↔ Waldweg zwischen den Flurstücken 296 und 297 ↔ weiterführend in südwestlicher Richtung bis zum Ortsverbindungsweg Zschornau / Biehla (alle Flurstücksangaben in der Gemarkung Zschornau)

Die gesamten Unterlagen einschließlich der Liste der betroffenen Flurstücke mit kartenmäßiger Darstellung liegen in der Zeit vom **01.02. bis zum 28.02.2010** im Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten (Montag: 8:30 - 13:00 Uhr, Di: 8:30 - 18:00 Uhr, Do: 8:30 - 18:00 Uhr, Fr: 8:30 - 13:00 Uhr) für jedermann zur Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen nach telefonischer Anmeldung in den zuständigen Revierdienststellen eingesehen werden.

| Gemeindegebiet | Revierförster | Anschrift / Sitz | Telefon |
|-----------------|---------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Stadt Kamenz | Herr Böhme | Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz | 03578 7871 68107 oder 0174 3221616 |
| Oßling | Frau Hänel | Hauptstraße 11 A 01920 Nebelschütz | 03578 783276 oder 0172 5989605 |
| Stadt Bernsdorf | Frau Winkler | Schulstraße 6, 02994 Bernsdorf | 035723 92508 0173 5752298 |

Auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen <http://www.landkreis-bautzen.de/67.html> ist die Reitwegkarte unter dem Button Reitwegprojekt Schönteichen abgelegt.

Gemäß §12 Abs. 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz haben alle Waldbesitzer und Betroffenen innerhalb von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung in ortsüblicher Form Gelegenheit, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, geltend zu machen.

Bautzen, den 08.01.2010

Dr. Christoph Schurr, Amtsleiter

Verordnung

des Landkreises Bautzen - untere Wasserbehörde - zur Aufhebung von Schutzzonen ehemaliger öffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756), in Verbindung mit § 48 Abs. 1, § 118 Abs. 1 Nr. 3 und § 119 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (Sächs-GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183), verordnet der Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde:

§ 1 Aufhebung der Trinkwasserschutzzonen

(1) Die mit Beschluss des Kreistages Bautzen Nr. 30/81 vom 12.11.1981 bestätigten Trinkwasserschutzzonen I und II und sämtliche damit verbundene Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden für das nachfolgende ehemalige Trinkwassergewinnungsgebiet aufgehoben:

| Bezeichnung /Ort der Brunnenanlage | Objekt-Nr. | Bautzen, den 08.01.2010 | |
|------------------------------------|------------|-------------------------|----|
| BA 24, Puschwitz - Guhra | T-5381336 | Dr. Leunert | DS |
| BA 32, Gaußig - Arnsdorf | T-5381337 | Erster Beigeordneter | |

(2) Die mit Beschluss des Kreistages Bautzen Nr. 30/81 vom 12.11.1981 bestätigten Trinkwasserschutzzonen I und II und sämtliche damit verbundene Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden für das nachfolgende ehemalige Trinkwassergewinnungsgebiet aufgehoben:

| Bezeichnung /Ort der Brunnenanlage | Objekt-Nr. |
|------------------------------------|------------|
| BA 24, Puschwitz - Guhra | T-5381336 |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Die Rechtsverordnung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Bautzen verkündet.

Bekanntmachung

zur öffentlichen Anhörung im Verfahren zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzbereiches „Zeißig“

Für die Wasserfassung Zeißig der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH soll das bestehende Trinkwasserschutzbereich neu festgesetzt werden. Das künftige Trinkwasserschutzbereich wird sich nach den aktuellen hydrogeologischen Erkenntnissen vergrößern.

Das geplante Schutzgebiet umschließt ein ca. 13 km² großes Gebiet. Es betrifft das Territorium der Stadt Hoyerswerda, der Stadt Wittichenau sowie der Gemeinde Lohsa.

Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzbereiches und seiner drei Schutzzonen ergibt sich aus der zum Verordnungsentwurf gehörigen Karten im Maßstab 1:5000 und Maßstab 1:10 000 (Übersichtskarte). **Der Verordnungsentwurf** (Stand nach Anhörung Träger öffentlicher Belange) **mit den dazugehörigen Karten und der Begründung** wird gemäß § 130 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes –SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober (SächsGVBl. S. 4829, zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 183) **für die Dauer von einem Monat im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Bürgeramt**, während der Öffnungszeiten ausgelegt. **Die Auslegung beginnt am 15.02.2010 und endet am 22.03.2010.**

Gleichzeitig dazu wird ein Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten und der Begründung während der Dienststunden ausgelegt in der **Stadtverwaltung Hoyerswerda**, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 (Neues Rathaus), Foyer.

Dienststunden in der Stadtverwaltung Hoyerswerda:

| | |
|--------------------|---|
| Montag u. Mittwoch | 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

in der **Stadtverwaltung Wittichenau**, 02997 Wittichenau, **im Zimmer Nr. 10.**

Dienststunden in der Stadtverwaltung Wittichenau:

| | |
|---------------------|---|
| Montag bis Mittwoch | 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.45 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

in der **Gemeindeverwaltung Lohsa**, 02999 Lohsa, Am Rathaus 1, **im Bauamt.**

Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lohsa

| | |
|--------------------|---|
| Montag u. Dienstag | 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.15 Uhr |
| Mittwoch | 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Einwendungen, Bedenken und Anregungen können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, aber spätestens bis zum **Ablauf des 08.04.2010, schriftlich oder zur Niederschrift** beim Landratsamt Bautzen Verwaltungsstandort Kamenz, Umweltamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, bei der Stadtverwaltung Wittichenau, 02997 Wittichenau, Markt 1 sowie bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, 02999 Lohsa, Am Rathaus 1, schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden.

Georg Richter
Amtsleiter Umweltamt

Kamenz, 08.01.2010

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Auf der Grundlage des § 35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und Binnenschiffahrt (GGVSEB), vom 17. Juni 2009 (BGBl. I Nr. 33 vom 24.06.09) in ihrer gültigen Fassung wird hiermit der unter Nr. 2. dargestellte Fahrweg im Bereich des Landkreises Bautzen für die Beförderung der unter Nr. 1. aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannt sind.

Verflüssigte entzündbare Gase der Klasse 2, die in der Anlage 1 Nr. 2.1 (Propan/Butan-Gemisch – UN-Nummer 1965) GGVSEB genannt sind.

2. Bestimmungen des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Der Fahrweg setzt sich aus den zum Positivnetz (Nr. 2.2) gehörenden Straßen und soweit erforderlich aus den sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4) zusammen. Straßen des Negativnetzes (2.3) sind vom Fahrweg ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Ausnahme genehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vorliegt. Bei Beantragung einer Ausnahme genehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO bei der/den örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde(n) sind die Fahrziele konkret zu benennen.

2.2 Positivnetz

Gefährliche Güter sind nach § 35 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Neben den Autobahnen (außer Anlage 3 GGVSEB/ADR) nach § 35 Abs. 2 GGVSEB gehören zum Positivnetz:

außerhalb geschlossener Ortschaften

- **autobahnähnlich ausgebaute Straßen** (Straßen mit mehreren Fahrspuren für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen):

S 177, Ortsumfahrung Radeberg und Großberkmansdorf

- Bundesstraßen:

B 6, B 96, B 97, B 98, B 156

- **den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken:** siehe Anlage 1

- **innerhalb geschlossener Ortschaften** (Richtzeichen 310 und 311 StVO) die **Vorfahrtstraßen nach Richtzeichen 306 StVO.**

Die vorstehenden Straßen sind vom Positivnetz ausgenommen, wenn sie dem Negativnetz zugeordnet sind.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören:

- Straßen, die mit dem **Vorschriftzeichen 261** oder **269 StVO** gekennzeichnet oder für LKW-Durchgangsverkehr ungeeignet sind (siehe Anlage 2) und

- Straßen, deren Benutzung durch andere Fahrverbotszeichen nach StVO beschränkt ist.

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn das Ziel auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist.

Sonstige geeignete Straßen werden auf ihrem kürzesten Weg in den Fahrweg einbezogen (sonstige Straßen sind geeignet, wenn sie dem Sicherheitsbedürfnis nach GGVSEB entsprechen). Im Einzelfall sind Verkehrssituation und Witterungsverhältnisse in Betracht zu ziehen.

Straßen mit dem **Richtzeichen 354 StVO** sind möglichst von der Zuordnung als sonstige geeignete Straßen **auszunehmen.**

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Autobahnen

Für die Autobahnen besteht nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB grundsätzliche Benutzungspflicht.

Anmerkungen zur Ferienreiseverordnung:

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von **Montag bis Freitag** durchzuführen.

Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahme genehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I. S. 774), in der derzeit gültigen Fassung, erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahme genehmigungen sind die Unteren Straßenverkehrsbehörden.

3.2 Fahrwege außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zur der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle bzw. von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle bis zur Entladestelle die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen
- Bundesstraßen
- den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken (Staatsstraßen oder Kreisstraßen)

Die ranghöhere Straße ist auf dem kürzesten Weg anzufahren und bis zum Erreichen der nächsthöheren Straßenklasse zu nutzen. Soweit geschlossene Ortschaften auf Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zum Erreichen bzw. Verlassen von Ent- bzw. Beladestellen innerhalb geschlossener Ortschaften sind

Vorfahrtstraßen (Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Liegen die Ent- und Beladestellen nicht an diesen Straßen, sind die Ent- und Beladestellen auf dem kürzest möglichen Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (siehe Nr. 2.4) anzufahren und zu verlassen. Der Durchgangsverkehr muss, soweit ein Umfahren nicht möglich ist (siehe Nr. 3.2), auf den ranghöheren Straßen des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und über die sonstigen geeigneten Straßen (siehe Nr. 2.4) eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

4.1.1 Beschreibung

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung **schriftlich zu beschreiben** (als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lassen).

4.1.2 Abweichungen aus unvorhersehbaren sonstigen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 4.1.1 beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg einzzeichnen bzw. aufzuschreiben.

4.1.3 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach 4.1.1 beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem, geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach 4.1.1 vor der Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderungen hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben (zu Straßenkarte s.a. Nr. 4.1.1).

4.3 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4) anzufahren. Bei Beförderungen aus dem Nachbarland ist ab der Kreisgrenze auf der jeweils ranghöheren zugelassenen Straße die Ent- bzw. Beladestelle anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. Sie gilt unbefristet nach § 35 Abs. 3 GGVSEB.

Die Allgemeinverfügungen der ehemaligen Landkreise Bautzen vom 1. Juli 2004 und Kamenz vom 1. März 2006 und treten am 1. Februar 2010 außer Kraft.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim **Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen** einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Widerspruchsbehörde Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, eingegangen ist.

Bautzen, den 8. Januar 2010

Michael Harig
Landrat

Siegel

Anlagen 1 + 2

Anlage 1

| Positivnetz Straßen-Nr. | Verkehrsführung von | bis |
|----------------------------|--|---|
| S 55 | Kreisgrenze Görlitz | Einmündung S 111 Weißenberg |
| S 56 | Einmündung S 158 Brettnig | Einmündung B 97 Laußnitz |
| S 92 | Einmündung S 97 Rosenthal | Landesgrenze Brandenburg |
| S 93 | Einmündung S 100 zw. Kamenz und Brauna | Landesgrenze Brandenburg |
| S 94 | Einmündung S 158 Rammenau | Einmündung B 97 Bernsdorf |
| S 95 | Kreisgrenze Bautzen/ Stadt Dresden | Einmündung B 97 Hoyerswerda |
| S 97 | Knoten S 94 | Einmündung S 101 OA Zerna |
| S 98 | Einmündung S 101 Crostwitz | Einmündung B 96 Holscha |
| S 100 | Kreisgrenze Meißen | Abzweig S 106 |
| S 101 | Einmündung B 6 Schönbrunn | Einmündung S 109 Guttau |
| S 103 | Einmündung B 96 Laut-Dorf | Landesgrenze Brandenburg |
| S 104 | Einmündung S 95 Pulsnitz | Einmündung S 100 zw. Koitzsch und Königsbrück |
| S 105 | Einmündung S 100 Panschwitz-Kuckau | Einmündung S 104 Reichenbach |
| S 106 | Einmündung S 101 Milkel | Einmündung S 119 |
| S 107 | Einmündung S 120 Gaußig | Einmündung B 156 Niedergurig |
| S 108 | Kreisgrenze Görlitz | Einmündung B 96 Hoyerswerda |
| S 109 | Einmündung B 156 bei Bautzen | Kreisgrenze Görlitz |
| S 110 | Einmündung B 96 Ebendorfer | Einmündung S 109 Klein- |
| S 111 | Einmündung B 6 Bautzen | Kreisgrenze Görlitz |
| S 112 | Einmündung S 111 Wasserkretscham | Kreisgrenze Görlitz |
| S 114 | Einmündung S 116 Großpostwitz | Einmündung B 96 Bautzen |
| S 115 | Einmündung B 96 Halbendorf | Kreisgrenze Görlitz |
| S 116 | Einmündung B 96 Großpostwitz | Staatsgrenze D/ Z |
| S 117 | Einmündung S 116 Kirschau | Einmündung S 119 Neukirch |
| S 119 | Einmündung B 98 Neukirch | Einmündung B 6 Bautzen |
| S 120 | Einmündung S 119 bei Tritznitz | Einmündung S 156 bei Putzkau |
| S 121 | Einmündung B 156 Lieske | Kreisgrenze Görlitz |
| S 130 | Einmündung B 97 vor Burgneudorf | Kreisgrenze Görlitz |
| S 154 | Einmündung B 98 Steinitzwolmsdorf | Kreisgrenze Sächs. Schweiz-Osterg. gebirge |
| S 155 | Einmündung B 6 Wölkau | Einmündung S 120 bei Tröbigau |
| S 156 | Einmündung B 98 Putzkau | Kreisgrenze Sächs. Schweiz-Osterg. gebirge |
| S 158 | Einmündung B 6 Bischofswerda | Einmündung S 95 Radeberg |
| S 159 | Kreisgrenze Sächsische Schweiz-Osterg. gebirge | Einmündung S 177 Radeberg |
| S 177 | Einmündung B 6 Rossendorf | Kreisgrenze Meißen |
| S 198 | Einmündung B 97 Neukolm | Einmündung B 96 Schwarzkolm |
| S 234 | Einmündung B 96 Hoyerswerda | Einmündung B 156 westl. Bluno |
| S 285 | Einmündung S 95 Wittichenau | Einmündung B 96 Brischko |
| K 9218 | Einmündung S 108 bei Riegel | Einmündung B 97 bei Burg |
| K 9219 | Einmündung S 108 Lohsa | Einmündung B 96 Groß Särchen |
| K 9242 | Einmündung K 9245 Großbröhrsdorf | Einmündung S 158 Großbröhrsdorf |
| K 9245 | Einmündung K 9242 Großbröhrsdorf | Einmündung S 56 Brettnig-Hauswalde |

Anlage 2

| Negativnetz Straße | Sperrstrecke | VZ der StVO |
|-----------------------|--|----------------|
| B 96 | Ortseingang Hoyerswerda von Süden – Hoyerswerda, Kreuzung mit B 97/S.-G.-Frentzel-Str. | 269 |
| S 56 | B 6 Goldbach – Einmündung S 158 Brettnig-Hauswalde | 261 |
| S 108 | Hoyerswerda, Einmündung Am Autopark – Knoten B 96 | 269 |
| S 158 | zwischen der Ortslage Großbröhrsdorf, nahe Ortsausgang Richtung Radeberg, und Abzweig K 9255 | 269 |
| K 7209 | Frankenthal (Schule) – S 158 nahe Rammenau | 261 |
| K 7211 | Halbendorf/Spree – Spreewiese | 269 |
| K 7241 | Pielitz/ K 7239 – Großpostwitz | 261 |
| K 7244 | Crostau – Bederwitz (i. Ri. Bederwitz) | 261 |
| K 7245 | Crostau – Callenberg (i. Ri. Kirschau) | 261 |
| K 7246 | Wurbis – Crostau (i. Ri. Crostau) Crostau – Schirgiswalde (i. Ri. Schirgisw.) | 261 |
| | Weifa – Schirgiswalde (i. Ri. Schirgisw.) | 261 |
| | Weifa – Schirgiswalde | 269 |
| K 7251 | S 118 – S 114 Obergurig | 261 |
| K 7263 | Einmündung S 120 – Kreisgrenze Sächs. Schweiz-Osterg. gebirge | 269 |
| K 7277 | S 106 – K 7274, Ortseingang Schmochtitz | 269 |
| K 9231 | zwischen Abzweig Neschwitzer Str., Kamenz und Betriebsitz Entsorgungsservice | 269 |
| | Kamenz (ESK), nahe S 94 | 269 |
| K 9238 | zwischen Kaschwitz und Säuritz | 269 |
| K 9242 | zwischen Pulsnitz und Großbröhrsdorf | 269 |
| GVS | Neukirch/Oststraße – Naundorf/ Einmündung S 120 | 261 |
| GVS | Eulowitz – Obereulowitz | 261 |
| GVS | Halbendorf S 115 – Crostau K 7244 | 261 |
| GVS | Cosul – Schönberg | 269 |
| OS | Hoyerswerda Bautzener Allee zwischen Dr.-W.-Külz-Str./E.-Weinert-Str. und B 96 | 269 |
| OS | Hoyerswerda Straße A, zwischen S 108 und Am Autopark | 269 |
| OS | Hoyerswerda Straße E, Str. A – Tankstelle | 269 |
| OS | Neukirch Georgenbadstraße | 269 |
| OS | Cunewalde Am Sportzentrum | 269 |
| OS | Haselbachtal, OT Bischheim, Schlagweg zwischen Ortsgrenze und S 95 | 269 |
| OS | Bautzen Fabrikstraße (von Wilthener Straße bis Preuschwitzer Straße) | 261 |
| OS | Bautzen Humboldtstraße (von Wilthener Straße bis Preuschwitzer Straße) | 261 |
| OS | Bautzen Behringstraße (von Schäfferstraße bis Talstraße) | 261 |
| B... | Bundesstraße mit Nummer | |
| S... | Staatsstraße mit Nummer | |
| K... | Kreisstraße mit Nummer | |
| GVS | Gemeindeverbindungsstraße | |
| OS | Ortsstraße | |

Verordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Sdier-Ost

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes - ROG und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit § 48 Abs. 1, § 118 Abs. 1 und § 119 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 18.04.2004 (SächsGVBl. S. 482) zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138), verordnet der Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde:

§ 1 Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Das mit Beschluss des Kreistages Bautzen vom 03.03.1983 unter Punkt 3.9 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Sdier-Ost“ wird neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung.
- (2) Begünstigter ist der Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“ mit Sitz in 02625 Bautzen, Schäferstraße 44.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich/Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Örtliche Lage des Trinkwasserschutzgebietes:

- Land Sachsen
- Landkreis Bautzen
- Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“
- Gemeinde Großdubrau (Gemarkungen Klix, Salga, Särchen, Spreewiese)
- Gemeinde Guttau (Gemarkungen Halbendorf/Spree, Lömischau, Wartha, „Warthaer Heide“)

- (2) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Teilzone III A und III B), die engere Schutzzone (Zone II) und die Fassungszone (Zone I).

- (3) Beschreibung der einzelnen Schutzzonen:

1. Schutzzone III – weitere Schutzzone

Aufgrund der vom Fassungsstandort in östliche Richtung betragenden Ausdehnung von über 2 km wurde die Zone III in die Teilzonen III A und III B unterteilt.

Schutzzone III B

Die Schutzzone III B umfasst ausschließlich den östlichen Wassereinzugsgebietsbereich in der Gemarkung Wartha in der sogenannten „Warthaer Heide“ (ehemaliger Militärbereich).

Der Grenzverlauf beginnt an dem Wegedreieck, an dem die Grenze der Schutzzone III A (s. u.) dem zur Ortslage Wartha gerichteten Weg entspricht. Von diesem Punkt bzw. der vorgenannten Wegesablenkung führt die Grenze der Zone III B am westlichen Wegesrand in südöstliche Richtung. Von dem anfänglich durch den Wald und anschließend an der Waldkante zum östlich gelegenen ehemaligen Militärbereich (jetzt z. T. als eingezäuntes Tiergehege genutzt) führenden Wirtschaftsweg zweigt nach ca. 700 m ein nach Süden gerichteter Waldweg ab. Von diesem Weg an seiner westlichen Seite führt nach ca. 150 m eine Schneise in südwestliche Richtung, welche nach 250 m mit Erreichen der Wald-/Feldkante endet. In Verlängerung dieser Schneise an deren nördlichen Kante durch landwirtschaftliche Nutzfläche führt die Grenze der Zone III B entlang den westlichen Flurstücksgrenzen –Nr. 1300, 130p und 130q) in der Gemarkung Wartha. Mit Erreichen der den Wohngrundstücken vorlagernden Grünland-/Wiesenflächen verläuft die Zone III B nördlich der Ortslage Wartha entlang dieser zu landwirtschaftlicher Fläche übergehenden Nutzungskante. Mit dem östlich des „Weinberges“ kreuzenden und nach Norden führenden Wirtschaftsweg endet der Grenzverlauf für die Zone III B bzw. geht dieser in die Zone III A über.

Schutzzone III A

Ausgangspunkt für die Beschreibung des Verlaufs der Grenze der Schutzzone III A ist der Forstwirtschaftsweg (östlicher Wegrand), welcher nördlich der Ortslage Göbeln zur Kreisstraße 7216 in nördliche Richtung führt. In etwa der Hälfte der Strecke bzw. ca. 200 m südlich des den Weg querenden „Mischelsteichgrabens“ zweigt ein Waldweg in östliche Richtung ab, welcher sich nach 500 m zweigt und in seinem weiteren nördlichen Verlauf als Schutzzonengrenze am südlichen Wegrand mit einer Gesamtlänge von ca. 1.850 m ursprünglich auf die Kreisstraße 7216 zwischen Halbendorf und Spreewiese getroffen ist. Ca. 400 m vor Erreichen der Straße wird ein Waldweg gekreuzt, welcher zur Ortslage Halbendorf führt. An diesem Weg an seiner südöstlichen Begrenzung orientiert sich der weitere Verlauf der Schutzzonengrenze, bevor nach ca. 150 m eine Schneise (Grenze der Zone III A an der westlichen Kante) rechtwinklig auf den ursprünglichen Weg zur Kreisstraße hin zurückführt. Nach Überquerung der K 7216 führt dieser an seinem südlichen Rand als Grenze der Zone III A geltende Forstweg in südöstliche Richtung, bevor nach ca. 500 m die „Spree“ erreicht wird. Nach Überquerung der „Spree“ (ehemalige Überfahrt für Militärfahrzeuge) führt dieser Waldweg anfangs nach Süden und nach einer in ca. 150 m erreichten Wegablenkung weiter in östliche Richtung. Nach Querung der Kreisstraße 7216 (Wegschränke und Beschilderung für Pflegezone II im Biosphärenreservat) und nachfolgend des „Warthaer Weges“, führt dieser der Zone III A gleichgesetzte Weg an seinem südlichen Rand in östliche bis nordöstliche Richtung. Nach ca. 350 m zweigt sich dieser Weg wieder,

wobei die Grenze der Zone III A dem weiter östlich gerichteten Waldweg (südlicher Wegrand als Grenze der Zone III A) folgt und nach 300 m auf eine Waldlichtung trifft. Entlang der südlichen bis östlichen Lichtungs-/Waldkante orientiert sich die Grenzziehung der Schutzzone III A, bevor ein aus nördlicher Richtung kommender Waldweg spitzwinklig gekreuzt wird. Dieser in südliche Richtung an seinem westlichen Rand durch die sog. „Warthaer Heide“ führende Weg entspricht der Zone III A. Nach ca. 900 m an einem errichteten Wegedreieck unterteilt sich die Grenze in die Zonen III A und III B, wobei sich der fortführende Grenzverlauf der Zone III A an dem nach Süden zur Ortslage Wartha durch vorerst Waldfläche (ca. 800 m) und folgend landwirtschaftliche Nutzfläche (ca. 550 m) gerichteten Weg (westlicher Wegrand gleich Grenze der Zone III A) orientiert.

Mit Erreichen der Ortslage Wartha führt die Grenze der Zone III A entlang der zu den Wohngrundstücken verlaufenden nördlichen Nutzungsgrenze (Acker-/Grünland). An der östlichen Flurstücksgrenze –Nr. 365 (Gemarkung Wartha) orientiert sich der weitere Grenzverlauf bis zur Kreisstraße 7218. Entlang dieser Straße an ihrer nördlichen Seite richtet sich die Grenze der Zone III A auf einer Länge von ca. 200 m. In der folgend erreichten Straßenkurve führt die Grenzlinie geradlinig weiter an der südlichen Flurstücksgrenze –Nr. 350 durch landwirtschaftliche Nutzfläche und trifft nach etwa 200 m auf die Verbindungsstraße nach Neulömlischau/Ziegenfaue. Ca. 300 m entlang des sog. „Warthaer Weges“ an seiner westlichen Seite führt die Schutzzonengrenze bis zum Erreichen der westlichen Waldkante, an der sich die Grenzlinie bis zum querenden Verbindungs-/Anliegerweg nach Lömischau orientiert. Am nördlichen Wegrand nach Lömischau richtet sich der weitere Grenzverlauf, bevor die bebauten Grundstücke nördlich bis westlich umgangen werden und die Schutzzonengrenze sich nach der Überquerung der K 7216 folgend am Radweg an seiner nördlichen Seite bis zur neuen Brücke über das „Löbauer Wasser“ orientiert. Ca. 200 m in Fließrichtung an der östlichen Böschungskante des „Löbauer Wassers“, richtet sich die Schutzzonengrenze bis zur Mündung in die „Spree“, an deren südlichen Böschungskante die Schutzzonengrenze dann in entgegen gesetzte Fließrichtung des Hauptvorfluters verläuft.

Nach ca. 1.000 m mündet der „Pschidockengraben“ in die „Spree“. An der östlichen bis weiter südlichen Uferseite des vorgenannten Grabens in südliche bzw. in entgegen gesetzte Fließrichtung orientiert sich der weitere Grenzverlauf der Zone III A, bevor nach ca. 1.000 m die Teilgruppe mit ihrem nördlichsten sog. „Letzten Teich“ in der Gemarkung Salga erreicht ist. Ca. 100 m entlang des nördlichen Teichrandes bzw. des parallel dazu verlaufenden und in die Spree entwässernden Teichgrabens (in Fließrichtung linksseitig), verläuft die Grenze der Zone III A.

Der weitere Verlauf ist geprägt von der „Spree“ in westliche bzw. in deren entgegen gesetzter Fließrichtung. Die südliche Böschungskante entspricht der Schutzzonengrenze bis zum Verteilerwehr „Spreewiese“. Von dem Wehr entlang der „Kleinen Spree“ in nördliche Richtung (in Fließrichtung linksseitig) führt die Grenze der Schutzzone III A bis zum Erreichen der Kreisstraße 7211 zwischen Klix und Spreewiese.

In Höhe der Straßenbrücke richtet sich der folgende Grenzverlauf nach Westen. Hierbei werden folgend der „Miethestei“ und der „Luschkei“ an deren südlichen und westlichen Uferzonen bzw. Nutzungsgrenzen zu übergehender Landwirtschaftsfläche umgangen. An der nordwestlichen Spitze des „Miethestei“ trifft die Grenze der Zone III A auf einen von Spreewiese nach Särchen führenden Verbindungsweg.

Entlang des unmittelbar den „Koselstei“ und den „Granchstei“ südlich tangierenden Weges an seiner nördlichen Berandung verläuft die weitere Grenzziehung, bevor nach ca. 350 m ein zur Ortslage Göbeln durch landwirtschaftliche Fläche führender Weg abzweigt. Dieser östliche Wegrand gilt als westliche Begrenzung der Wasserschutzzone III A bis zur Ortslage Göbeln, bis dieser dann geradlinig auf die Kreisstraße 7217 trifft.

Mit dieser durch den Ort führenden Straße (östliche Straßenseite) verläuft die Grenze der Zone III A über die „Kleine Spree“. Nach ca. 50 m, im sog. „Jägerwinkel“, zweigt von der Kreisstraße in einem Kurvenbereich ein in Richtung Halbendorf/Spree („Theos Dorf“) führender Weg (Grenze Zone III A südlicher bis östlicher Wegrand) ab. Nach Überqueren eines Grabens vom „Gänstei“ kommend, gabelt der vorgenannte Weg wieder. Der hier nach Norden führende Weg entspricht an seiner östlichen Seite der abschließenden westlichen Begrenzung der Schutzzone III A bis nach etwa 900 m der Anfangspunkt der Beschreibung erreicht ist.

Schutzzone II

Die nördliche Grenze der Schutzzone II umschließt den „Roten-Lug-Teich“ bzw. dessen bewachsenen Uferbereich. Entlang des hier zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche verlaufenden Weges (dieser ist innerhalb der Zone II gelegen), welcher gleichermaßen der Gemarkungsgrenze zwischen Spreewiese und Göbeln entspricht, führt die Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn bis in Höhe des Teichableiters, welcher in östliche bis nord-

östliche Richtung nach ca. 800 m in die „Spree“ mündet. Südlich zum vorgenannten Teichableiter führt ein Waldweg, der nach 600 m unmittelbar vor Erreichen der „Spree“ endet bzw. sich in nördliche und südliche Richtung verzweigt.

Der südliche Wegrand bei seiner gedachten Weiterführung bis zur „Spree“ entspricht die Grenze der Zone II, bevor der sich anschließende östliche Grenzverlauf an der „Spree“ bzw. an deren westlichen Böschung orientiert. Nach ca. 500 m entlang dieses Vorfluters in seiner entgegen gesetzten Fließrichtung durch Waldgebiet, wird die Nutzungsgrenze zu landwirtschaftlicher Feldfläche erreicht, die in weiterer Fortführung in südwestliche und folgend in westliche Richtung der Grenze zwischen der Gemarkung Spreewiese und Halbendorf/Spree entspricht.

Entlang dieser Nutzungsgrenze (Waldkante) verläuft die Grenze der Zone II, die nach insgesamt 1.300 m auf die Kreisstraße 7211 trifft. Von diesem erreichten Punkt in Flucht auf die südwestliche Spitze des „Roten-Lug-Teiches“ richtet sich die weitere Grenzziehung der Zone II. Hierbei wird die zwischen der Straße und dem „Roten-Lug-Teich“ befindliche landwirtschaftliche Nutzfläche geradlinig durchschnitten. An der äußeren westlichen Uferzone vorgenannten Teiches verläuft in einem Abstand von 50 m zum Brunnen –Nr. 35 die abschließende Grenzziehung für die Schutzzone II bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung des engeren Schutzzonengebietes. Als Konstruktionspunkt für diese gedachte Linie dient die Grundwassermeßstelle –Nr. 23/86.

Schutzzone I

Die Schutzzone I wird mit einem allseitigen Abstand von 20 m zu den östlich und westlich der Kreisstraße 7211 galerieartig angeordneten Brunnen begrenzt.

| Brunnen-Nr. | Rechtswert | Hochwert | Gemarkung | Flurstück |
|-------------|--------------|--------------|------------------|-----------|
| 22 | 54 69 314,20 | 56 83 417,20 | Halbendorf/Spree | 176/1 |
| 23 | 54 69 255,40 | 56 83 387,50 | Halbendorf/Spree | 176/1 |
| 24 | 54 69 180,90 | 56 83 352,10 | Halbendorf/Spree | 176/1 |
| 25a | 54 69 152,88 | 56 83 356,76 | Halbendorf/Spree | 176/1 |
| 25 | 54 69 112,40 | 56 83 340,40 | Halbendorf/Spree | 176/1 |
| 26 | 54 69 037,30 | 56 83 300,00 | Halbendorf/Spree | 176/1 |
| 27 | 54 69 971,80 | 56 83 265,50 | Halbendorf/Spree | 176/1 |
| 28 | 54 69 903,50 | 56 83 234,90 | Halbendorf/Spree | 176/1 |
| 29 | 54 68 838,00 | 56 83 205,20 | Halbendorf/Spree | 176/1 |
| 30 | 54 68 766,20 | 56 83 171,70 | Halbendorf/Spree | 176/1 |
| 32 | 54 68 585,01 | 56 83 106,96 | Spreewiese | 210 |
| 33 | 54 68 522,79 | 56 83 101,39 | Spreewiese | 206 |
| 34 | 54 68 461,61 | 56 83 095,70 | Spreewiese | 206 |
| 35 | 54 68 402,17 | 56 83 090,28 | Spreewiese | 204a |

- (4) Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner drei Schutzzonen ergibt sich aus der Karte (Anlage) im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze der Schutzzone I ist auf dieser Karte **blau mit der Beschriftung I** dargestellt und umschließt die Brunnenstandorte. Die der Schutzzone II ist ebenfalls **blau mit der Beschriftung II** und die der Schutzzone III **blau mit der Beschriftung III A und III B** dargestellt. Auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen wird die Verordnung mit der Karte beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umweltamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.
- (5) Vom Tage ihres In-Kraft-Tretens an ist die Verordnung mit der Karte im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umweltamt und in den Gemeindeverwaltungen Großdubrau und Guttau niedergelegt und kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet liegenden Flurstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

§ 3 Nutzungsbeschränkungen und Verbote

- (1) In der **Trinkwasserschutzzone III** (Teilzonen III A und III B), die das unterirdische Einzugsgebiet umfasst, sind alle Handlungen, die zu einer weitreichenden Beeinträchtigung, insbesondere zu nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen oder zu einer Verminderung des bilanzierten Grundwasserangebotes führen können, verboten.

Insondere sind in der Schutzzone III B verboten:

1. Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe;
2. der Bau und die Erweiterung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen;
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 19g WHG, ausgenommen sind Anlagen, welche die Anforderungen gemäß § 10 der Sächsischen Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – SächsVawS vom 18.04.2000 (SächsGVBl. 2000, S. 223), zuletzt geändert am 05.12.2001 (SächsGVBl. S. 734) in der Trinkwasserschutzzone III erfüllen.
4. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen, sofern diese über keine wirksamen Schutzvorkehrungen zum Ausschluss von Grundwasserunreinigungen

5. Neuerrichtung und wesentliche Erweiterung von Abfallbehandlungsanlagen, wie z. B. Deponien, Abfallbehandlungs-, Abfallmüllschlag-, Abfallkompostier- oder -sortieranlagen, Abfallzwischenlager sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z. B. Ausschuttrecyclinganlagen);
6. Neuerrichtung und wesentliche Erweiterung von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen. Ausgenommen sind die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern zur Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung sowie die Kompostierung von Abfällen aus dem Haushalt im Hausgarten;
7. Errichten sowie Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19a WHG;
8. Transport von wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen auf nicht klassifizierten Straßen und Wegen;
9. Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers, ausgenommen davon sind baubedingte Maßnahmen im Tiefbau, wenn dafür die wasserrechtliche Bestätigung durch die untere Wasserbehörde vorliegt;
10. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur unter der Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung erfolgen;
11. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, ausgenommen bei einer großflächigen Gradation von Schadinsekten;
12. Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden, ausgenommen nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung und wenn Abschwemmungen in Gewässern nicht zu besorgen sind;
13. Kahlschlag und Waldrodung mit dem Ziel der Nutzungsartenänderung;
14. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen;
15. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und der Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 15. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) oder Zwischenisaaten zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnermais, Körnererbsen und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreideernte nach dem 10. September erfolgt oder nach der Ernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturen (z. B. Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 15. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird;
16. Jegliche, über die nach guter fachlicher Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Erosion begünstigt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird.

Trinkwasserschutzzone III A – weitere Zone A

In der Schutzzone III A gelten die Verbote für die Schutzzone III B. Darüber hinaus sind in der Schutzzone III A nachfolgende Handlungen verboten oder nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen zulässig:

1. Neuausweisung von Baugebieten für Gewerbe;
2. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe sowie andere bauliche Anlagen, sofern die Grundwasserneubildung nachteilig beeinträchtigt oder das gesammelte Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird;
3. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, bei welchen die Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten - RiStWag in der jeweils geltenden Fassung nicht eingehalten werden. Ausgenommen sind Hauszweigungen, Feld- und Waldwege mit breitflächiger Versickerung des abfließenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone;
4. Errichtung und Erweiterung von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie von Sportanlagen, ausgenommen sind Plätze und Anlagen, deren Abwasser sicher aus dem Schutzgebiet hinaus geleitet werden;
5. Motorsportanlagen, Motorsportveranstaltungen; Neuanlage von Golfplätzen;
6. Errichtung und Betrieb von Schießständen oder Schießplätzen für Kurz- und Langwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen;
8. Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen

- gen, sofern die verkehrstechnische und abwassertechnische Erschließung nicht gesichert ist;
9. Neuerrichten und wesentlichen Erweitern von Friedhöfen;
 10. Errichten, Erweitern und Betrieb von Tankstellen;
 11. Umgang mit und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen; ausgenommen sind Kleinmengen für den Hausgebrauch und Dieselkraftstoff sowie Betriebsstoffe für den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn die Bestimmungen der SächsVwV eingehalten werden;
 12. Beförderung wassergefährdender und radioaktiver Stoffe, ausgenommen ist der Transport auf Straßen, welche nach RiStWag ausgebaut und entwässert werden oder über eine Ausnahmegenehmigung verfügen.
 13. Verwenden von Auftausalzen sowie anderen Auftaumitteln, sofern diese nicht umweltschonend eingesetzt werden (z. B. Feuchtsalztechnologie – FS 30) oder aber der Einsatz auf Straßen erfolgt, die nicht nach RiStWag ausgebaut und entwässert werden;
 14. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, ausgenommen bei oberirdischer Aufstellung bzw. Leitungsführung, Masekabel;
 15. jegliches Einleiten von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserentsorgung, Abwasser-Verrieselung und -verregung; ausgenommen über Kleinkläranlagen für Einzelanwesen mit vollbiologischer Reinigung gemäß bestätigtem Abwasserbeseitigungskonzept;
 16. Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen ist behandeltes Abwasser, das über die Mindestanforderungen des § 7a WHG hinausgehend gereinigt ist und das Gewässer anschließend nicht durch die Zone II fließt;
 17. Errichten zentraler Abwasserbehandlungsanlagen;
 18. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben, außer Unterhaltungsmaßnahmen;
 19. Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen und Erdaufschlüsse mit wesentlicher Minimierung der Grundwasserdeckschichten;
 20. Spülbohrungen sowie Verwendung von Spülmittelzusätzen bei Bohrungen;
 21. Errichten, Erweitern und Betrieb von Wärmepumpenanlagen, sofern nicht die Zustimmung der unteren Wasserbehörde vorliegt;
 22. Grundwasserbenutzungen, ausgenommen sind Grundwasserentnahmen in geringen Mengen oder für kurze Zeitdauer, welche das Grundwasserangebot der Trinkwassergewinnungsanlage Sdier – Ost nicht beeinträchtigen und durch die untere Wasserbehörde wasserrechtlich bestätigt sind;
 23. Errichten, Erweitern und Betrieb von Fischteichen zur intensiven Fischzucht;
 24. Durchführung von Sprengungen;
 25. Gewässerherstellung und -ausbau, ausgenommen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und solche die zur Verbesserung des ökologischen Zustandes und zum Erhalt der wasserwirtschaftlichen Funktion des Gewässers beitragen;
 26. Errichtung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen sowie die Durchführung militärischer Übungen, ausgenommen sind militärische Übungen, bei welchen die Empfehlungen des Deutschen Verbandes Gas/Wasser –DVGW, Merkblattes W 106 für die Zone III eingehalten werden;
 27. Die Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau;
 28. Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern das Sickerwasser oder der Sickersaft nicht schadlos aufgefangen werden;
 29. Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar;
 30. Aufbringen von Festmist sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auf Ackerflächen vom 01. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird;
 31. Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat auf Schwarzböden und wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 Zentimeter mit Schnee bedeckt ist;
 32. Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche,

- Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger und Klärschlamm außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, ausgenommen eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist vor der Ausbringung nach Pkt. 30, sofern eine Gewässerreinigung nicht zu besorgen ist;
33. Lagerung von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichten Boden, ausgenommen eine Lagerung von kohlenausem Kalk innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten;
 34. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten, ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Silagegutes mindestens 30 Prozent beträgt;
 35. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen gemäß Nummer 7 der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131) erfüllen müssen bzw. den Anforderungen der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechen. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehälter mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind verboten;
 36. Beweidung, sofern diese zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, es sei denn, es handelt sich um Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden);
 37. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung, ausgenommen wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
 38. Umbruch von Dauergrünland. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht;
 39. Ausbringen von Wirtschaftsdünger, mineralischen Düngemitteln, Sekundärröhstoffdünger und Silagesickersäften sowie Pflanzenschutzmitteln in einem fünf Meter breiten Randstreifen von Oberflächengewässern;
 40. Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperanteilen von weidmännisch erlegtem Wild;
 41. Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer;
 42. Nasskonservierung von Rundholz, ausgenommen die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die Schutzzone II oder I passiert;
- (2) Trinkwasserschutzzone II – engere Zone
Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung und der damit verbundenen geringen Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.
In der Zone II gelten die Verbote und Beschränkungen der Zone III (Zone III B und Zone III A) gemäß Abs. 1, sofern letztere nicht weiter eingeschränkt bzw. zum Verbot deklariert werden. Darüber hinaus sind in der Schutzzone II folgende Handlungen verboten oder unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:
1. Neuansweisung jeglicher Baugebiete, auch von Baugebieten mit überwiegender Wohnbebauung sowie Errichten und wesentliche Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen;
 2. Baustelleneinrichtungen sowie das Errichten von Baustofflagern;
 3. Waschen, Reparieren bzw. Warten von Kraftfahrzeugen und Maschinen;
 4. jegliche Erdaufschlüsse und Abgrabungen einschließlich Bohrungen;
 5. jegliches Errichten von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie von Sportanlagen;
 6. jegliche Grundwasserbenutzungen;
 7. Errichten oder Erweitern jeglicher Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen i. S. des § 19g WHG;
 8. jegliches Befördern Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe;
 9. Verwenden von Auftausalzen und sonstigen Auftaumitteln;
 10. jegliche Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren;
 11. Errichten von Anlagen zum Durchleiten von Abwasser, einschließlich Regen- und Mischwasserent-

- lastungsbauwerke;
12. jegliches Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer;
13. Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen;
14. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln;
15. Lagern sowie Auf- und Ausbringen von Jauche, Gülle, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft sowie von Abwasser, fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm, oder Kompost;
16. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten;
17. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften;
18. Beweidung;
19. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung;
20. Nasskonservierung von Rundholz;
21. jegliches Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall;
22. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, auch bei oberirdischer Aufstellung oder Leitungsführung;
23. Durchführung jeglicher militärischer Übungen.

(3) Trinkwasserschutzzone I – Fassungsgebiet

Das Betreten der Schutzzone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

In der Fassungszone gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Beschränkungen der Schutzzone III (Zone III B und Zone III A) und II gemäß den Absätzen 1 und 2.

Darüber hinaus sind in der Zone I verboten bzw. nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Fahrverkehr;
2. jegliche Verletzung der Bodenzone;
3. jegliche Nutzungen, ausgenommen die betrieblichen Maßnahmen zur Wasserversorgung sowie Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln sowie die forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung sowie bei Einsatz bodenschonender schwerer Forsttechnik. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzutransportieren.

§ 4 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, welche sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes befinden, haben zu dulden, das Bedienstete des Landratsamtes Bautzen, insbesondere des Umweltsamtes und des Gesundheitsamtes und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte anderer Institutionen, zum Zwecke der Überwachung und der Entnahme von Gewässer-, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelpollen und zur Kontrolle der Nutzungseinschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten. Die Entnahme von Proben ist entschädigungslos zu dulden.

- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Hinweis Schilder zur Kennzeichnung des Trinkwasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Beobachtungsstellen (Pegel) zur Überwachung von Grund- und Oberflächenwasser eingerichtet werden. Über die konkreten Maßnahmen ist der Eigentümer und Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu informieren.
- (3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist bei Betreten der Grundstücke zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, soweit eine Benachrichtigung nicht möglich ist oder ein behördliches Einschreiten zur Abwendung von konkreten Gefahren für das Trinkwasser geboten ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, kann auf Antrag Befreiungen von den in den § 3 dieser Verordnung festgelegten Verboten und Nutzungsbeschränkungen zulassen, wenn

1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden können und Gründe des Allgemeinwohles die Abweichung erfordern oder

2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitigen Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht absehbar waren.

§ 6 Bestehende Anlagen

- (1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber von Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
- (2) Das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, kann bei Anlagen im Sinne von Abs. 1 Satz 1, bestehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträgliche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im **Trinkwasserschutzgebiet**
 1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach § 3 oder einer Schutzanordnung nach § 6 Abs. 2 der Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
 2. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung erlassene Nebenbestimmung nicht befolgt,
 3. Handlungen oder Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Rechtsverordnung nicht duldet,
 4. eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Rechtsverordnung nicht rechtzeitig erstattet.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Über Entschädigungen gemäß § 19 Abs. 3 WHG entscheidet das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, nach Maßgabe der §§ 116, 117 und 131 des Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetz –SächsEntEG.
- (2) Den Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG leistet gemäß § 48 Abs. 7 SächsWG der Begünstigte gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung. Die Bestimmungen für die Festsetzung und Zahlung des Ausgleiches ergeben sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft –SächsSchAVO) vom 02.01.2002 (SächsGVBl. S. 21).

§ 9 Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

Die äußere Grenze der weiteren Schutzzone ist durch das Aufstellen von Schildern mit den empfohlenen Zeichen für Trinkwasserschutzgebiete kenntlich zu machen. Bei der Standortauswahl für die Schilder sind insbesondere Wegeführungen, Feld- oder Waldgrenzen, Kreuzungen von Wegen und Gewässern sowie als allgemeine Gefahrenquellen bekannte Stellen zu berücksichtigen. Das Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, kann, soweit es der Schutz des Wasservorkommens erfordert, die Aufstellung weiterer Schilder anordnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist der Verordnung mit Karte gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss des Kreistages Bautzen vom 03.03.1983 unter Punkt 3.9 bestätigte Rechtsverordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes „Sdier Ost“ außer Kraft.

Bautzen, den 08.01.2010

Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

-DS-

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Großröhrsdorf-Wasserwiesen vom 08. Januar 2010

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in Verbindung mit § 48 Abs. 1, § 118 Abs. 1 Nr. 3 und § 119 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), verordnet der Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde:

§ 1 Anordnungszweck

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung

wird das Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen 01/86, 02/87 und 03/87 in den Gemarkungen Großröhrsdorf und Kleinröhrsdorf der Stadt Großröhrsdorf als Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Begünstigte ist die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich/Gliederung des Wasserschutzgebietes

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsgebiet (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

- (2) Örtliche Lage des Wasserschutzgebietes:

Land: Freistaat Sachsen
Kreis: Bautzen

Stadt: Großröhrsdorf

Gemarkungen: Großröhrsdorf, Kleinröhrsdorf

- (3) Das Schutzgebiet und seine Schutzzone werden mit zunehmendem Abstand von den Fassungsanlagen (3 Versorgungsbrunnen) wie folgt begrenzt:

Trinkwasserschutzzone I (äußere Grenze des Fassungsgebietes):

Die Ausdehnung der Schutzzonengrenzen beträgt jeweils allseitig 10 m, die auf den Flurstücken Nr. 1378/4, 1379/2 und 1380 der Gemarkung Großröhrsdorf befindlichen Brunnen 01/86, 02/87 und 03/87.

- Zone II (äußere Grenze des engeren Schutzzonebereichs, zugleich innere Grenze der Schutzzone III):

Die Grenze der Zone II gilt für alle 3 Versorgungsbrunnen gleichermaßen.

Die nördliche Grenze der Schutzzone II verläuft an den nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 1377/2, 1377/4, 1376/2, 1375/2, 1374 und 1373 in der Gemarkung Großröhrsdorf, welche gleichermaßen der Nutzungsgrenze zwischen Forst- und Grünland sowie der Grenze zur Gemarkung Kleinröhrsdorf entsprechen.

Nach Erreichen des Bahndammes folgt die Grenze der Schutzzone II dem der Bahn in südöstliche Richtung unterführenden Faulhornweg, bevor nach ca. 50 m die engere Schutzzonengrenze nach Süden rechtwinklig abknickt und der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 666/1 und 667/1 in der Gemarkung Großröhrsdorf bis zum Erreichen des Vorfluters Große Röder folgt.

Das Oberflächengewässer überquerend trifft die Grenze der Zone II auf den nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 660/1 und führt an dessen östlicher Begrenzung bis zur Staatsstraße S 158. Nach Überquerung der Straße führt der weitere Verlauf der Schutzzone II ca. 100 m über Grünfläche und durchschneidet hierbei das Flurstück Nr. 657/1 der Gemarkung Großröhrsdorf, bevor der auf der gegenüberliegenden Seite der Grünfläche angrenzende Weg erreicht wird. Am nördlichen Wegesrand (somit ist der Weg außerhalb der Zone II gelegen) orientiert sich die weitere Grenzlinie auf einer Länge von ca. 130 m. Nachdem der unmittelbar am Bahndamm von der S 158 zum Haltepunkt Kleinröhrsdorf führende Weg erreicht ist, folgt die Grenze der Schutzzone II auf einer Länge von ca. 70 m dem östlichen Wegesrand, welcher gleichermaßen den westlichen Flurstücksgrenzen Nr. 1773 und 1772/2 in der Gemarkung Großröhrsdorf entspricht.

Vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1772/2 führt die Grenze der Zone II über diesen Weg und folgend über den Bahnkörper in Flucht auf den südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 310 a der Gemarkung Kleinröhrsdorf. An den südlichen Flurstücksgrenzen Nr. 310 a und Nr. 310 vorgenannter Gemarkung richtet sich der weitere Verlauf der engeren Schutzzone II an dieser von Wiesen- in Forstwirtschaftsfläche übergehenden Nutzungsgrenze, bevor nach einer Entfernung von ca. 180 m die Kreisstraße 9255 nach Kleinröhrsdorf erreicht wird. Am südlichen Straßenrand (die Straße ist außerhalb der Zone II gelegen) führt die Grenze der Schutzzone II bis zum Kreuzungspunkt mit der S 158, welche hier überquert wird und sich der nachfolgende Verlauf der Zone II am nördlichen Straßenrand der S 158 bis zum Erreichen der Waldkante orientiert. Mit der sich in nördliche Richtung erstreckenden Nutzungskante von Wald- zu Grünlandfläche (westliche Grenze des Flurstückes Nr. 309 der Gemarkung Kleinröhrsdorf) verläuft die westliche Grenze der Schutzzone II bis zur Großen Röder und führt an dieser auf ihrer linken Uferseite (in Fließrichtung) auf einer Länge von ca. 80 m flussaufwärts. Das Gewässer wird nachfolgend überquert und entlang der östlichen Flurstücksgrenze Nr. 307/2 (gleich Gemarkungsgrenze zu Großröhrsdorf) trifft die Grenze der Schutzzone II nach ca. 90 m durchquerter Wiesen-/Auenfläche auf den Ausgangspunkt der Beschreibung des engeren Schutzzoneverlaufes.

- Zone III (äußere Grenze des weiteren Schutzzonebereiches, zugleich Grenze des Wasserschutzgebietes):

Die weitere Schutzzone III wird beginnend im Norden ca. 1300 m nördlich der Ortslage von Großröhrsdorf beschrieben.

In Höhe der 110 kV Hochspannungsleitung führt die Grenze der Zone III in südliche Richtung entlang der nördlichen bis östlichen Flurstücksgrenze Nr. 1663 der Gemarkung Großröhrsdorf, welche gleichermaßen der Nutzungsgrenze zwischen forst- und landwirtschaftlicher Nutzfläche entspricht. Nach einer Entfernung von ca. 300 m entlang der vorgenannten Flurstücksgrenze führt ein Wirtschaftsweg (östliche Grenze des Flurstückes Nr. 1363 der Gemarkung Großröhrsdorf) in südöstliche Richtung, welcher dann nach ca. 700 m auf die Bahntrasse bzw. die dortige Bahnunterführung trifft. Dieser Weg an seinem westlichen Rand, der nach Unterquerung des Bahnkörpers weiter in südliche Richtung durch das Flurstück Nr. 622/1 der Gemarkung Großröhrsdorf zur Ortslage von Großröhrsdorf bzw. auf die Lange Straße führt, entspricht dem Verlauf der Schutzzone III.

Am westlichen Straßenrand der Langen Straße orientiert sich die Grenze der Zone III, bevor diese dann auf die Wasserstraße trifft. Die Wasserstraße kreuzend, führt die weitere Grenzlinie entlang des westlichen Straßenrandes vorgenannter Straße in südliche Richtung zur S 158. Nach ca. 130 m am nördlichen Straßenrand der S 158 knickt der Grenzverlauf der Schutzzone III in südliche Richtung an der westlichen Betriebsgrenze der Isolierzeugnisse Großröhrsdorf GmbH (östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 633 und 636/3 der Gemarkung Großröhrsdorf) ab und führt zur südlichen Bebauungs-/Nutzungsgrenze im Übergang zu landwirtschaftlicher Nutzfläche (Grünland).

An der Nutzungsgrenze in westliche Richtung orientiert sich die weitere Grenzlinie der Schutzzone III auf einer Länge von ca. 50 m. Mit Erreichen des Wirtschaftsweges im Flurstück Nr. 803 der Gemarkung Großröhrsdorf führt die Grenze der Schutzzone III entlang dieses Weges in landwirtschaftlicher Nutzfläche (Flurstücke Nr. 803, 804 und 805 der Gemarkung Großröhrsdorf). Nach ca. 650 m am Ende des vorgenannten Weges knickt die Grenzlinie rechtwinklig in westliche Richtung ab und verläuft durch die Flurstücke Nr. 791 und 798 in der Gemarkung Großröhrsdorf. Nach ca. 150 m trifft die Grenze der Zone III auf einen parallel zum vorgenannten Weg führenden weiteren Wirtschaftsweg. Mit diesem Weg bzw. entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 750/751a in der Gemarkung Großröhrsdorf (gleichzeitig Nutzungsgrenze zwischen Grün- und Ackerland) führt der weitere Verlauf der Schutzzone III in südliche Richtung, bevor dieser nach ca. 150 m an der südlichen Flurstücksgrenze Nr. 751 in westliche Richtung zur Waldkante hin abwinkelt. Der Waldkante folgend, welche gleichermaßen der Gemarkungsgrenze zwischen Großröhrsdorf und Kleinröhrsdorf entspricht, trifft die Grenze der Schutzzone III auf einen Entwässerungsgraben in forstwirtschaftlicher Nutzfläche. An der nördlichen Seite dieses Grabens orientiert sich der weitere Verlauf der Schutzzone III, bevor der Forstwirtschaftsweg L-Flügel erreicht ist.

An der östlichen Seite dieses Weges in nordwestliche Richtung (der Weg selbst ist damit außerhalb des

Schutzgebietes gelegen) orientiert sich die Grenze der Schutzzone III auf einer Länge von ca. 270 m, bevor ein in südwestliche Richtung abweigender Waldweg erreicht wird. Die nördliche Wegbegrenzung entspricht dem weiteren Verlauf der Schutzzone III. Nach ca. 300 m durch Waldfläche trifft die Grenze der Zone III auf eine Grünlandfläche. Nachdem die Grünlandfläche auf dem Flurstück Nr. 171 der Gemarkung Kleinröhrsdorf östlich und nördlich an deren Nutzungsgrenze umgangen wurde, verläuft die Grenze der Zone III weiter an der Waldkante bis über die Bahnlinie zu der hier unmittelbar angrenzenden Kleingartenanlage.

Entlang der südlichen Begrenzung dieser Gartenanlage folgt der anschließende Verlauf der Grenze der Zone III weiter an der Waldkante zur östlichen Ortslage von Kleinröhrsdorf.

Entlang der Bebauungsgrenze bzw. der östlichen Flurstücksgrenze Nr. 370/2 in der Gemarkung Kleinröhrsdorf trifft die Grenze der Schutzzone III auf die Kreisstraße 9255, die im weiteren Verlauf zur S 158 führt. Die Schutzzonegrenze orientiert sich auf einer Länge von ca. 280 m am östlichen Straßenrand. Die Kreisstraße, die im vorgenannten Bereich außerhalb des Wasserschutzgebietes gelegen ist, wird nach dieser Entfernung überquert bzw. gekreuzt. An dieser Stelle der Straße ablenkend, führt die Grenze der Zone III dann geradlinig durch die westlich davon gelegene Forstfläche. Nach ca. 150 m wird die nach Radeberg führende S 158 erreicht und nachfolgend überquert. Nach weiteren ca. 50 m wird die Große Röder erreicht, an deren südlichen Uferbereich sich die Grenze der Schutzzone III entgegen der Fließrichtung auf einer Länge von ca. 70 m orientiert. In Flucht auf die westliche Flurstücksgrenze Nr. 307/2 der Gemarkung Kleinröhrsdorf führt die Grenze der Zone III über den Vorfluter und nachfolgend durch das Flurstück 308/3 gleicher Gemarkung zur gegenüberliegenden Waldkante in nördliche Richtung. An dem hier über den Otterberg führenden Waldweg (östlicher Wegesrand) orientiert sich der weitere Verlauf der Schutzzonegrenze III, bevor dieser in den Grünen Weg übergeht bzw. diesen kreuzt. An dem östlichen Rand des Grünen Weges führt die weitere Schutzzonegrenze auf einer Länge von ca. 400 m in nördliche Richtung bis zum Verbindungsweg zwischen dem Faulhornweg und dem Langen Flügel. Am nördlichen Wegesrand in westliche Richtung richtet sich die weitere Grenzlinie bis zum Erreichen des Langen Flügels, an welchem sich der äußere Verlauf der Schutzzonegrenze am östlichen Wegesrand auf einer Länge von ca. 850 m bis zum Kreuzungspunkt mit dem Elfenweg orientiert.

Dem Elfenweg am südlichen Wegesrand in östliche Richtung folgend, zweigt nach ca. 100 m ein weiterer Waldweg nach Norden ab, der nach ca. 400 m den Ausgangspunkt der Beschreibung für den Verlauf der Schutzzone III erreicht. An seinem östlichen Wegesrand wird das Wasserschutzgebiet abschließend umgrenzt.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen mit den betreffenden Flurstücken ergeben sich aus einem Übersichtsplan M 1 : 10 000 und einem Lageplan M 1:5 000 auf der Kartengrundlage der automatisierten Liegenheitskarte.

Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit der Verordnung vom Tage des Inkrafttretens (§ 10) an - im Landratsamt Bautzen (Dienststelle Kamenz, Macherstraße 55), unter Wasserbehörde und - in der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Stadtbauamt niedergelegt. Sie kann dort während der Dienstzeiten durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet liegenden Grundstücke betreffen die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(6) Die bestehende Einfriedung ist durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage den festgesetzten Schutzzonen anzupassen bzw. muss diese die Fassungsgebiete vollständig umfassen. Die äußeren Grenzen der engeren und der weiteren Schutzzone sind durch ihn nach Anordnung der unteren Wasserbehörde, insbesondere im Verlauf von Verkehrswegen außerhalb von Straßen des allgemeinen Verkehrs, kenntlich zu machen, soweit der Schutz des Wasservorkommens dies erfordert.

§ 3 Schutzbestimmungen und Handlungspflichten

(1) **Trinkwasserschutzzone III – weite Zone**
Die Zone III umfasst das unterirdische Einzugsgebiet und soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der weiteren Zone III gelten nachfolgende Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen:

- Jedliche über die nach guter fachlicher Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird, sind zu unterlassen.
- Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und organischen sowie anorganischen Düngern auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf unter Berücksichtigung der Stickstoffwirksamkeit nach Anlage 3 der Düngeverordnung bei Ackerland 135 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Dabei sind beim Weidegang anfallende Nährstoffe anzurechnen. Vor der Ausbringung von

Dünger ist der Gehalt an Nährstoffen (Stickstoff, Phosphat und Kali) zu bestimmen und anhand von Richtwerttabellen zu schätzen und in die Gesamtstickstoffplanung einzubeziehen. Mit Festmist kann eine Gesamtstickstoffmenge von maximal 180 kg N/ha auf Ackerflächen ausgebracht werden, wenn die Festmistausbringung im Frühjahr erfolgt und in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Gesamtstickstoffzufuhr mit den genannten Düngern insgesamt nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.

3. Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.

4. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und der Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 15. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abtrocknend) oder Zwischenfrüchte zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnermais, Körnererbsen und Körnerseifen, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreidernte nach dem 10. September erfolgt oder nach der Ernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird.

Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturen (z. B. Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 15. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird.

5. Das Umladen und Abfüllen von jeglichen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringergefäß ist so durchzuführen, dass eine Gewässerunreinigung nicht eintritt.

6. Das Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen ist verboten, sofern das Sickerwasser oder der Sickersaft nicht schadlos aufgefangen wird.

7. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist verboten, sofern diese nicht nach den Maßgaben der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.

8. Die Ausbringung von den in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten PSM mit Wassertank ist verboten.

9. Die Ausbringung von PSM aus Luftfahrzeugen, ausgenommen bei einer großflächigen Gradation von Schadinsekten oder wenn für die zugelassenen PSM nur die Ausbringung mit Luftfahrzeugen zulässig ist, ist verboten.

10. Die Lagerung von PSM außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen ist verboten.

11. Das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln und ähnlichen Stoffen mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Februar ist verboten. Ausgenommen ist das Ausbringen von Festmist ohne Geflügelkot bei weiterer Beachtung der Anforderungen unter Ziffer 13.

12. Das Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat auf Schwarbrache, wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden ist verboten.

13. Das Aufbringen von Festmist und ähnlichen Stoffen auf Ackerflächen im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Januar ist verboten, wenn nicht unmittelbar nach der Aufbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird.

14. Verboten ist das Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen. Ausgenommen ist eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist (Bedingungen s. Ziffer 13.), sofern eine Grund- oder auch Oberflächenwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.

15. Die Lagerung von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichtem Boden ist verboten, ausgenommen eine Lagerung von kohlearem Kalk innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten.

16. Verboten ist das Errichten und Betreiben von Folensilos, Freigärhaufen und Feldmieten, ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes mindestens 30 Prozent beträgt.

zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsisches Düng- und Silagesickersaftanwendungsverordnung – SächsDuSVo, in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen müssen, ist verboten. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehälter mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind unzulässig.

18. Die Beweidung ist verboten, sofern diese zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt. Ausgenommen davon sind Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden).

19. Verbot von Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer.

20. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung ist verboten, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dunstoffe nicht gewährleistet ist und Gewässergefährdungen durch Schutzvorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.

21. Die Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden ist verboten, sofern die Maßgaben der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nicht beachtet werden und Abschwemmungen in das Gewässer zu besorgen sind.

22. Waldkahlschläge und Waldrodungen mit dem Ziel der Nutzungsartenänderung sind verboten.

23. Das Vergraben und Ablagern von weidmännisch erlegten Tieren, Tierkörpern und Tierkörperanteilen ist verboten.

24. Die Neuausweisung von Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe ist verboten.

25. Die Neuausweisung von Baugebieten ist unzulässig, sofern das gesammelte Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus der Zone III herausgeleitet sowie die Grundwasserneubildung nachteilig beeinträchtigt wird.

26. Der Neubau von Verkehrsanlagen ist verboten, sofern diese nach fachbehördlicher Prüfung nicht den einschlägigen Wasserschutzanforderungen (Richtlinie für bautechnische Maßnahmen in Straßen in Wasserschutzgebieten / RiStWag/, jeweils geltende Ausgabe) genügen.

27. Der Umgang und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen ist verboten, ausgenommen sind der Umgang und die Lagerung von Kleinstmengen in der Hausgebrauch sowie für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, sofern die Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Für die Einsatz kommenden Fahrzeuge und Großgeräte sind Ölhavariesets mitzuführen.

28. Die Neuerrichtung von Tankstellen ist verboten.

29. Das Versenken, Verrieseln, Versickern und Verneigen von Abwasser ist unzulässig.

30. Die Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren Wasser gefährdenden Materialien, wie z.B. für den Straßen-, Wege- und Landschaftsbau, ist unzulässig.

31. Die Neuanelegung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien ist verboten.

32. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen sind verboten.

33. Bergbau und jegliches Gewinnen von Steinen und Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen sind unzulässig.

34. Die Neuanelegung und wesentliche Erweiterung von Friedhöfen ist verboten.

35. Bodeneingriffe sind verboten, sofern die Grundwasserdeckschichten wesentlich vermindert oder gar das Grundwasser freigelegt wird.

36. Bohrungen sind unzulässig, sofern diese nach vorausgehender Anzeige nicht durch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes bestätigt werden.

37. Grundwasserbenutzungen, die sich nachteilig auf das Grundwasserangebot oder aber auch auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, sind verboten.

38. Das Herstellen und Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben ist verboten.

39. Gewässerherstellung und Gewässerausbau, ausgenommen davon sind Unterhaltungsmaßnahmen, sind unzulässig.

40. Das Errichten und Betreiben von Wärmepumpenanlagen mit Grundwasserernutzung ist verboten.

41. Der Transport von Wasser gefährdenden Stoffen ist verboten, sofern die Straßen nicht trinkwasserschutzgerecht (Richtlinie für bautechnische Maßnahmen in Straßen in Wasserschutzgebieten / RiStWag/, jeweils geltende Ausgabe) ausgebaut sind oder aber über eine Ausnahme genehmigung durch die untere Verkehrsbehörde verfügen. Ausgenommen von diesem Verbot ist der schienengebundene Transport auf der Bahnstrecke Kamenz-Arnsdorf.

(2) **Trinkwasserschutzzone II – engere Zone**
Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen und sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung besonders gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Verbote und Beschränkungen der Zone III gemäß Abs. 1, sofern letztere nicht weiter eingeschränkt bzw. zum Verbot deklariert werden. Darüber hinaus sind in der Schutzzone II folgende Handlungen verboten oder nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

- Das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung zu insbesondere gewerblichen Zwecken ist verboten.
- Neubau und Änderung (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes) von Verkehrsanlagen sind verboten.
- Das Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen ist verboten.
- Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- Das Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesicker-saft, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen ist ver-boten.
- Das Lagern von Wirtschaftsdünger, Silagesicker-saft sowie von fließfähigem Mineräldünger und Klärschlamm ist nicht zulässig.
- Das Errichten und Betreiben von Foliensilos, Frei-gärhaufen und Feldmieten ist verboten.
- Das Errichten und Erweitern von Anlagen zum La-gern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften ist verboten.
- Beweidung ist verboten.
- Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur er-werbsmäßigen Tierhaltung ist nicht zulässig.
- Das Waschen, Reparieren bzw. Warten von Kraft-fahrzeugen und Maschinen ist verboten.
- Der Umgang mit und die Lagerung von Wasser ge-fährdenden Stoffen ist nicht gestattet.
- Durchleiten von Abwasser ist nicht zulässig.
- Bohrungen sowie das Betreiben von Anlagen zur Erdwärmegewinnung sind verboten.

(3) Trinkwasserschutzzone I – Fassungs-bereich

Das Betreten der Schutzzone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungs-gemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Über-wachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

In der Fassungszone gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Beschränkungen der Schutz-zonen III und II gemäß den Absätzen 1 und 2.

Darüber hinaus sind in der Zone I verboten:

- Fahrverkehr
- jegliche Verletzung der Bodenzone
- jegliche Nutzungen, ausgenommen die betrieb-lichen Maßnahmen zur Wasserversorgung sowie Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflan-zenstärkungsmitteln.

Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzutransportieren.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutz-berechtigten von Grundstücken

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechti-gungsausweis versehene Beauftragte der unteren Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes des Landkreises Bautzen, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH zum Zwecke der Überwachung und Probenahme von Wasser und Boden und zur Kontrolle der Nutzungs-beschränkungen und Verbote die Grundstücke be-treten.
- Die Eigentümer haben zu dulden, dass die Fassungs-zone eingefriedet wird, Hinweis-schilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Anlagen (Pegel) zur Überwachung des Grundwassers eingerichtet werden.
- Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anla-gen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Errichtung von Pegeln, Hinweis-schildern oder sonstigen Anlagen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Grundstückseigentümern.

§ 5 Befreiungen

- Die untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen kann auf Antrag von den Nutzungsbeschränkungen und Verboten des § 3 Befreiungen zulassen, wenn
 - eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigen-schaften nicht zu besorgen ist, beziehungsweise durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und Gründe des Allgemeinwohls die Abwei-chung erfordern oder
 - ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehr-ungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigen-schaften nicht zu besorgen ist oder
 - die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abwei-chung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.
- Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückge-nommen werden oder nachträglich mit zusätzli-chen

Anforderungen versehen oder weiteren Einschrän-kungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht absehbar waren.

- Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbe-hörde vom Grundstückseigentümer und Nutzungs-berechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffent-lichen Wasserversorgung, erfordert.
- Die Verbote des § 3 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Was-sergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Sol-che Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 6 Bestehende Anlagen

- Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen sind ver-pflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Land-ratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
- Die untere Wasserbehörde kann bei Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, Gebäuden und son-stigen Einrichtungen nachträglich solche Schutz-vorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten. Ist die Errichtung dieser Schutzvorkehrungen für den Betroffenen mit unzumutbar hohen Aufwendungen verbunden, hat die untere Wasserbehörde auf An-trag eine angemessene Entschädigung in Geld fest-zusetzen. Die Entschädigung darf die notwendigen Kosten für die Errichtung der Schutzvorkehrung oder den Mehraufwand beim Betrieb einer Anlage nicht überschreiten. Entschädigungspflichtig ist der Begünstigte nach § 1 Abs. 2.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer
 - einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach § 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 der Rechtsverord-nung zuwiderhandelt,
 - eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung erlassene Ne-

- benbestimmung nicht befolgt,
- Handlungen oder Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Rechtsverordnung nicht duldet,
- eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Rechts-verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 EUR geahndet werden.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- Über Entschädigungen nach § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. § 20 WHG und §§ 115 ff. SächsWG wird auf Grund der jeweils geltenden Landesregelung (Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungs-gesetz – SächsEntEG) entschieden.
- Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirt-schaft in Wasserschutzgebieten regelt das Sächsi-sche Wassergesetz i. V. m. der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung (SächsSchAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgleichspflichtig ist die Begünstigte des Wasser-schutzgebietes.

§ 9 Ersatzverkündung der Karten

Vor dem Inkrafttreten werden die in § 2 Abs. 4 auf-geführten Karten zusammen mit dem Wortlaut dieser Ver-ordnung nach der Bekanntmachung des Verordnungs-textes im Amtsblatt des Landkreises Bautzen, beim Landratsamt Bautzen, Umweltamt, in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Zimmer 181, für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstenzeit zur kostenlosen Ein-sicht durch jedermann ausgelegt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, der auf das Ende der 2-wöchigen Auslegungsfrist der Ersatzverkünd-ung (§ 9) folgt.

§ 11 Außerkrafttreten

Das Trinkwasserschutzgebiet Radeberg-Wasserwiesen mit den Schutz-zonen I und II nach dem Beschluss des Kreistages Bischofswerda Nr. 330-15/76 vom 16. Sep-tember 1976, Anlage 1, Ziffer 14, wird aufgehoben.

Ausgefertigt
Bautzen, den 08. Januar 2010

Dr. Wolfram Leunert S.
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

zum Genehmigungsantrag der Produktions- und Umweltservice GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung von Eisenhydroxidschlamm

(Aktenzeichen: 671-106.11:Lau-PUS/Trock2/13)

Die P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet Straße A Nr. 8 beantragt mit Datum vom 25.11.2009 beim Land-ratsamt Bautzen als der zuständigen Genehmigungs-behörde nach §§ 16 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverun-reinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) und Nr. 8.10 b Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der Anlagenkapazität durch Errichtung und Betrieb einer 2. Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlamm am Betriebsstandort in 02991 Lauta.**

Durch den Betrieb der 2. Trocknungsanlage können 0,7 t/h Trockengranulat aus Eisenhydroxidschlamm her-gestellt werden. Damit erhöht sich die derzeitige Trock-nungskapazität von 48,5 t/h auf ca. 114,3 t/h. Die Inbe-triebnahme der Anlage ist für April 2010 vorgesehen. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen in der Zeit vom

08.02.2010 bis einschließlich 08.03.2010

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus und können während der nachfolgend angegebenen Zeiten dort eingesehen werden:

- Am Verwaltungsstandort Kamenz des Landratsamtes Bautzen, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz, Bürger-büro (montags bis donnerstags 8.30 Uhr – 18.00 Uhr, freitags 8.30Uhr - 14.00 Uhr),
- Stadtverwaltung Lauta, Karl-Liebknecht Straße 18 in 02991 Lauta, Bauamt, Zimmer 25 (montags 7.30Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr, dienstags 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr, mittwochs 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr, don-nerstags 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, freitags 7.30 Uhr – 12.00 Uhr).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit auf der Homepage des Landratsamtes Bautzen unter <http://www.landkreis-bautzen.de> zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

08.02.2010 bis einschließlich 22.03.2010

schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Ein Vorbringen per elektronischer Datenübermittlung genügt dem Schriftlichkeitserfordernis nicht und bleibt daher unberücksichtigt. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf be-sonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen ent-weder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit sei-nem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Un-terzeichner benennen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, be-kannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem öffentlichen Erörterungstermin am

19.04.2010, ab 10.00 Uhr

im Vereinsraum der Stadt Lauta, Passauer Straße 2 in 02991 Lauta erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht be-handelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörte-

rungstermin ist öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landratsamtes

Bautzen keiner Erörterung bedürfen, kann der Erör-terungstermin nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 BImSchG auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Bautzen nach Ablauf der Einwendungsfrist entfallen. Eine Ent-scheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit beruht auf den Bestim-mungen der §§ 10 Absatz 3, 4 und 6 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10 a und 12 der Neunten Verordnung zur Durch-führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-nung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2474).

Bautzen, den 13.01.2010

Michael Harig
Landrat

Bekanntmachung

des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 13. Januar 2010 über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Elstertal“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Elstertal“ am 25.02.2010 um 13.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Spreetal, Versammlungsraum, Spremberger Straße 25, 02979 Spreetal OT Burgneudorf stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TO 1: Feststellung Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle
 TO 2: Beschlussvorlage 01/10; Beschluss des Haushaltes 2010
 TO 3: Beschlussvorlage 11/09; Feststellung der Jahresrechnung 2008 (Wieder-vorlage)
 TO 4: Beschlussvorlage 02/10; Erschließung Krabatmühle und Projektsteuerung für Gesamtmaßnahme
 TO 5: Beschlussvorlage 03/10; Änderung des Namens des ZV Elstertal im Zusammenhang mit der Satzungsanpassung
 TO 6: Beschlussvorlage 04/10; Übernahme der Standorte der „Präsentationsroute der Bergbausanierung“ durch den ZV Elstertal im Zuge der Errichtung des Wegeleitsystems
 TO 7: Bericht aus der AG der Zweckverbände und Koordinationsbüro
 TO 8: Sachstand §4-Maßnahmen
 TO 9: Sachstand Naturschutzgroßprojekt
 TO 10: Sonstiges

Bautzen, 13.01.2010

Michael Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

Bekanntmachung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

| | | |
|-----------------|------------|----------------------|
| Gemarkung/Flur: | | Großdöbschütz |
| Flurstück: | 494 | |
| Wirtschaftsart: | | Fluss (WAF) |
| Lage: | | Spree |
| Größe (qm): | | 3.156 qm |

Als Eigentümer soll eingetragen werden: **Freistaat Sachsen**

Grund:

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Bautzen
 Grundbuchamt

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“

In der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2009 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ unter **Beschluss-Nr. 17/2009 VVS** die nachfolgend bekannt gemachte Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen beschlossen:

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen

Der Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ erlässt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148), geändert durch Gesetze vom 22.04.2005 (GVBl. S. 121), vom 18.07.2006 (GVBl. S. 387) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Boden einleiten, erhebt der Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ eine Abgabe.
- Schmutzwasser, welches nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und dessen Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleibt abgabenfrei. Gleiches gilt für eine Entsorgung des Schlammes nach Abfallrecht.
- Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- Die Abgabe für Schmutzwasser aus Haushaltungen wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.
- In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein.
 - Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel berechnet:

Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner x 0,5 x Abgabensatz = maximaler Abgabensatz (A'satz max.)
 (Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner minus Zahl der Einwohner deren Abwasser gemäß den anerkannten Regeln der Technik behandelt wird) x 0,5 x Abgabensatz = Umlagemasse
 Umlagemasse geteilt durch Anzahl der abgabemaßstäblichen Personen im Verbandsgebiet + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe pro Person

Der Verwaltungsaufwand wird pro Bescheid entsprechend der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“, Tarif Nr. 9, berechnet.

(b) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt berechnet:

(Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 32) x 0,5 = Anzahl der Schadeinheiten

Anzahl der Schadeinheiten x Abgabensatz pro Schadeinheit + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe

Der Verwaltungsaufwand wird pro Bescheid entsprechend der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“, Tarif Nr. 9, berechnet.

(3) Der gesetzlich festgelegte Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 Euro.

§ 3 Entstehung der Abgabepflicht

- Die Abgabepflicht entsteht zu Beginn des Quartals, in dem die erste Einleitung erfolgt,

in den Folgejahren jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.

- Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet des Weiteren mit dem Anschluss des Grundstücks an das zentrale Abwassersystem. Die Abgabepflicht endet außerdem, wenn das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird.

§ 4 Abgabepflichtige

- Abgabepflichtig ist, wer nach Entstehen der Abgabepflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstücks ist, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst nutzt.

Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstücks liegende Eigentum auseinander, ist Satz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden. Bei Teileigentum an der Bebauung sind die Eigentümer entsprechend ihrem Anteil abgabepflichtig.

- Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigten am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.
- Mehrere Abgabepflichtige für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.
- Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die, für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Sat-

zung nicht gewährt.

- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Lauta, 16.12.2009

gez. Habel
 Stellvertretender
 Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Abwasserzweckverband "Kamenz-Nord"
 gez. Habel
 stellvertretender Verbandsvorsitzender

Informationen aus den Kommunen für Arbeit

KOMMUNEN
für Arbeit

Detaillierte Informationen zu den aktuellen Kennziffern SGB II im Bereich des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen und des Arbeits- und Sozialzentrums Kamenz finden Sie im Internet unter: www.landkreis-bautzen.de/1509.html

„Sprungbrett - Integration junger Erwachsener durch Austausch“

Seit Oktober vergangenen Jahres führt die Kamenzer Bildungsgesellschaft gGmbH das 33-monatige Projekt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für langzeitarbeitslose junge Erwachsene bis 30 Jahre mit oder ohne Berufsabschluss im Bereich Gastronomie und Hauswirtschaft (kurz: „Integration durch Austausch“ – IdA) durch. Ziel dieses Programms ist es, durch transnationalen Austausch die Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen junger Leute durch im europäischen Ausland gewonnene berufspraktische Erfahrungen zu erhöhen. Durch den Erwerb sprachlicher und interkultureller Kompetenzen werden die individuellen Voraussetzungen jedes Einzelnen gegenüber anderen Bewerbern auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wesentlich verbessert. Unterstützt wird das Projekt durch das Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz. Auf der transnationalen Seite sind die Stadtverwaltung Karpacz und die dort ansässigen Hotels und Gaststätten Partner.

Nach einer 2-monatigen Vorbereitungsphase in unserer Einrichtung, welche vor allem dem Erwerb der polnischen Sprache, interkultureller Kompetenzen und der individuellen teilnehmerbezogenen Vorbereitung dient, sind nun seit Januar die ersten neun Teilnehmer des Projektes in ihrem Praktikumsbetrieb in Karpacz angekommen und konnten feststellen, dass ihr Praktikum in einem attraktiven Touristikzentrum stattfindet. Erste Resonanzen der Teilnehmer sind sehr positiv. So äußerte ein Teilnehmer die Überlegung, nach beendetem Praktikum für einige Zeit in Polen zu arbeiten. Probleme mit der Verständigung gibt es dabei keine, da es in seinem Praktikums-Hotel „Sandra“ eine Reihe von Mitarbeitern gibt, die deutsch sprechen.



Projektteilnehmer im Hotel Sandra Spa in Karpacz

In den ausgewählten Hotels des Riesengebirges arbeiten die deutschen wie die polnischen Arbeitskräfte acht Stunden täglich. Für ihre Arbeit bekommen sie eine tägliche Aufwandsentschädigung und die Grundsicherungsleistungen nach SGB II. Sie sind in den Praktikumsbetrieben untergebracht und werden dort auch verpflegt. Die Kosten für den Aufenthalt trägt die deutsche Seite. Die erste Praktikantengruppe bleibt bis zum 5. März 2010 in Karpacz, dann können weitere interessierte Langzeitarbeitslose aus dem Landkreis Bautzen ihre Chance wahrnehmen. Seit November diesen Jahres läuft „IdA“ bereits, - und das sehr gut! Darin sind sich die Kamenzer Bildungsgesellschaft, das Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz, welches die Teilnehmer vermittelt sowie die bisherigen Teilnehmer einig.

Wer Lust und Laune hat und jetzt vielleicht neugierig geworden ist, einfach melden unter info@kabi-kamenz.de oder (03578) 34140, Kamenzer Bildungsgesellschaft gGmbH, Macherstraße 142, 01917 Kamenz.

Veranstaltung in der „Baustelle Zukunft“

Am **24. Februar 2010** findet in der „Baustelle Zukunft“ des Arbeits- und Sozialzentrums Kamenz eine Informationsveranstaltung zum Thema:

„Freiwilliges Soziales Jahr/Freiwilliges Ökologisches Jahr“

statt. Träger stellen das FÖJ und das FSJ klassisch sowie im Bereich Sport/Kultur/Politik und Einsatzmöglichkeiten in beiden Richtungen vor.

Zeit: 16.00 bis 17.30 Uhr

Veranstaltungsort: Baustelle Zukunft; Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz, Garnisonsplatz 5, 3. Etage

Oberlausitz-Kliniken gGmbH als ‚Unternehmen mit Weitblick‘ vom Bundesprogramm ‚Perspektive 50plus‘ geehrt

Neustart...
50plus

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zeichnete im Rahmen seines Bundesprogramms Perspektive 50plus in Coburg 62 „Unternehmen mit Weitblick“ aus. Bereits zum vierten Mal in Folge wurden Firmen prämiert, die sich in der Personal- und Unternehmenspolitik für ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren. Den ausgezeichneten Arbeitgebern gelingt es zudem durch ein Miteinander von Alt und Jung einen beidseitigen Wissenstransfer zu fördern.



Bei der Auswahl der „Unternehmen mit Weitblick“ spielte in diesem Jahr auch das Thema Gesundheit eine bedeutende Rolle. Hierbei wurden gesundheitsrelevante Aspekte in der Arbeitsplatzgestaltung berücksichtigt, so setzen beispielsweise ein Drittel der prämierten Unternehmen ein betriebliches Gesundheitsmanagement um.

Als eines der diesjährigen Unternehmen mit Weitblick wurde die Oberlausitz-Kliniken gGmbH geehrt. Sie ist seit Jahren ein aktiver Partner bei der Umsetzung des Bundesprogramms, wenn es um die Beschäftigung älterer Arbeitssuchender geht. Darüber hinaus hat das Unternehmen auch eigene erfolgreiche Projekte (z. B. Projekt 58Plus) aufgelegt, deren Ziel es ist, älteren Menschen die Chance zu geben, ihre beruflichen Erfahrungen in eine sinnerfüllte Tätigkeit einzubringen. Die Geschäftsführung trägt mit dieser Philosophie der demografischen Entwicklung sowohl im Landkreis Bautzen als auch im Gesundheitswesen selbst Rechnung.



v.l.: Referatsleiter BMAS Martin Weiland, Coburger Oberbürgermeister Norbert Kastner, Amtsleiterin AfAS Monika Garitonov, Geschäftsführer Reiner Rogowski der Oberlausitz-Kliniken gGmbH, Sachgebietsleiterin AfAS Yvette Härtlein

In den Krankenhäusern Bautzen und Bischofswerda arbeiten zurzeit etwa 1.200 Menschen – davon sind über 310 Arbeitskräfte älter als 50 Jahre, Tendenz steigend. Damit erfüllen die Oberlausitz-Kliniken einen wichtigen gesellschaftlichen Auftrag der Arbeitspolitik im Land Sachsen.

Eine Übersicht mit allen 62 „Unternehmen mit Weitblick“ finden Sie im Internet unter www.perspektive50plus.de

Einladung zur Informationsveranstaltung

Der **Regionalverband „autismus-oberlausitz e.V.“** lädt ein zur öffentlichen Informationsveranstaltung zum Thema „Behindertentestament“.

Herr Rechtsanwalt Andreas Kaatz aus Berlin, der u.a. auch aus der Sendung „ARD-Ratgeber: Recht“ bekannt ist, wird sich in seinem Vortrag insbesondere damit befassen, wie Sie Ihr behindertes Kind im Erbfall absichern und den Zugriff des Sozialhilfeträgers auf das Erbe verhindern können.

Die Veranstaltung findet am Freitag, den 26. Februar 2010, 17.00 Uhr in der Aula des Sorbischen Schul- und Begegnungszentrums in Bautzen, Fr.-List- Straße 8 statt.

Teilnahmegebühr: 5,00 Euro (für Nicht-Vereinsmitglieder)

Um eine Anmeldung bis zum 19. Februar 2010 wird gebeten!

Telefon: 03591-351656 oder Mail: info@autismus-oberlausitz.de

Neugründung Selbsthilfegruppe für psychisch kranke Menschen

In der Selbsthilfegruppe kann ich vor allem besser erkennen, wer ich bin und was ich tun kann. Ich komme heraus aus der Zurückgezogenheit, Einsamkeit, vielleicht aus der Isolation unter der ich leide.

Eine zweite Selbsthilfegruppe für psychisch kranke Menschen soll im Oberland gegründet werden.

Ein erstes Treffen dazu findet am **Dienstag, den 16. Februar, 14.00 Uhr in Wilthen, Rat der Stadt, Bahnhofstr. 5** statt.

Betroffene, welche die Möglichkeit zum Austausch suchen, sind herzlich eingeladen.

Interessenten erhalten weitere Informationen im Landratsamt Bautzen,

Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst, Frau Berger

Tel. 03591/ 525253412 und in der Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfegruppen Frau Schumacher Tel. 03591/ 5152534109.

Selbsthilfegruppe für insulinpflichtige Diabetiker Typ 1 und Insulinpumpenträger Bautzen

1.2.2010 Die Firma YPSOMED stellt sich zum Thema „Versandapothecken“
Referent: Herr Pfizer

Wir treffen uns jeden 1. Montag im Monat, 19.00 Uhr, im Schulungsraum des DRK Bautzen, Wall- Straße 5.

Kerstin Rädisch, Gruppenleiterin
Tel. 03591-25669

Selbsthilfegruppe Leben mit Krebs- für Betroffene und Angehörige

01.02.2010 Besuch der Körse-Therme in Kirschau
Abfahrt: 9.30 Uhr ab DRK- Geschäftsstelle, Wallstraße 5
Anmeldung beim Gruppenleiter ist unbedingt erforderlich

15.02.2010 Sachsen impft - vorbeugen durch Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der sächsischen Impfkommission
Referentin: Frau Claudia Lang, Fachreferentin Gesundheitspolitik, Sanofi Pasteur MSD

Wir treffen uns jeden 3. Montag im Monat um 14.00 Uhr im Schulungsraum des DRK Bautzen, Wallstraße 5

Erwin Gräve, Gruppenleiter
Tel. 03591- 279070

Gemeinsam stark gegen die Angst Selbsthilfegruppe für Menschen mit Angststörungen

Der Anfang ist gemacht, denn es haben sich Betroffene für die neue Selbsthilfegruppe Raum Bischofswerda/ Oberland getroffen.

Unser nächstes Treffen wird am **9. Februar 2010 um 16.30 Uhr in Bischofswerda Oberlausitz Kliniken Kamenzer Str. 55, Beratungsraum (00124) Erdgeschoss** stattfinden.

Wir laden Sie herzlich dazu ein und freuen uns auf Ihr Kommen.

Weitere Info: KISS Bautzen Tel.: 03591 525153109

Treffen der Tumor- und Stomagruppe

Seit 01.09.2009 gibt es gesetzliche Regelungen für die Patientenverfügung.

Am **Dienstag, den 23. Februar 2010** findet dazu im Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Macherstr. 55 ein Vortrag von der Rechtsanwaltskanzlei Winter & Kunkel statt.

Treff: 15.30 Uhr, Zi. 248

Nähere Auskünfte: Tumorberatung 03578 /7871 53107

Zu einer

Informationsveranstaltung zum Thema „Migräne“

am: Mittwoch, den **10. Februar 2010**

um: **18:00 Uhr**

im: Selbsthilfezentrum Hoyerswerda,
Haus Bethesda, Schulstraße 5

sind Betroffene und Angehörige herzlich eingeladen.

Schmerztherapeutin Frau Dr. Anton informiert über das Krankheitsbild und Therapiemöglichkeiten.

Nachfragen richten Sie bitte an das Selbsthilfezentrum Hoyerswerda

Schulstraße 5, 02977 Hoyerswerda, Telefon: 0 35 71 / 40 83 65

e-mail: shz@diakonie-hoyerswerda.de

Ausschreibung: Azubi-Projekte für öffentliche Einrichtungen, Vereine und Unternehmen

Zur Gewährleistung einer praxisnahen Ausbildung sucht der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. interessierte öffentliche Einrichtungen, die kostenfrei eine eigene Homepage erstellen bzw. überarbeiten lassen möchten.

Die weitere Betreuung wird bis mindestens 2017 gewährleistet. Der Interessent muss lediglich eine Domain sowie entsprechenden Speicherplatz zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen sowie Beispiele von bereits fertigen Projekten gibt es unter www.azubi-projekte.de

Wer kann mitmachen?

- Kommunen sowie Ämter/ Verwaltungsgemeinschaften/ Verbandsgemeinden
- Eigenbetriebe, z.B. Wohnungsunternehmen und Verbände, bspw. Abwasserverbände
- Schulen, Kitas, Museen, Bibliotheken, Feuerwehren, Jugendeinrichtungen und andere Einrichtungen

- Vereine (Sport- Gewerbe-, Tourismusvereine etc.)
- Unternehmen

Projektbeginn ist jeweils zu Monatsanfang.

Wie kann man teilnehmen?

Bitte schicken Sie uns einfach eine kurze Projektbeschreibung. Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung.

Weitere Informationen:

Förderverein für regionale Entwicklung e.V.

Am Bassin 12, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/ 200 28 72

Fax: 0331/ 200 28 61

Email: info@azubi-projekte.de

Internet: www.azubi-projekte.de

Terminankündigung für Naturinteressierte und -freunde:

Familienexkursion Valtenberg

20.02.2010, 14.00 Uhr

Treffpunkt Parkplatz unterhalb Waldschlösschen

Es handelt sich um eine Gemeinschaftsaktion von Kreisforstamt, Revier Bischofswerda und Naturschutzzentrum Neukirch. Alle Interessierten sind dazu recht herzlich eingeladen.

Die Zentrale Vergabestelle des Landratsamtes Bautzen informiert:

Das Landratsamt Bautzen, Zentrale Vergabestelle **beabsichtigt für den Zeitraum vom 09.08.2010 bis 18.07.2014 folgende Leistung im Nichtoffenen Verfahren nach VOL/A auszuschreiben:**

Spezialbeförderung von Schulkindern, welche aus gesundheitlichen Gründen bzw. bei Unzumutbarkeit nicht den öffentlichen Linienverkehr nutzen können. Die Beförderung erfolgt an Schultagen von Schülern in Schulen des Landkreises Bautzen, vorwiegend in die Förderschulen der Stadt Kamenz, der Stadt Radeberg und der Gemeinde Panschwitz-Kuckau.

Der vollständige **Ausschreibungstext** kann voraussichtlich **ab 25.01.2010 im „Sächsischen Ausschreibungsblatt“ bzw. ab 30.01.2010 unter www.landkreis-bautzen.de abgerufen werden.**

Ansprechpartner für evtl. Rückfragen ist die Zentrale Vergabestelle des Landratsamtes Bautzen, Frau von Wiltberg, Tel.: 03591 5251 23313.

Achtung: Schnee gehört nicht in Wasserläufe!

Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen und das Landratsamt Bautzen als Untere Wasserbehörde weisen darauf hin, dass das Einbringen von Schnee in Wasserläufe nicht gestattet ist. Das Verkippen bzw. Hineinschieben der Schneemassen führt zu Abflussproblemen im Fließgewässer; insbesondere bei Querbauwerken entsteht ein erhebliches Gefahrenpotential.

An Wehrbetreiber ergeht erneut der Hinweis, dass eine Eisfreihaltung der Wehranlagen durch Schützenbewegung unzulässig ist, weil auf Grund der dadurch hervorgerufenen Wasserstandsschwankungen die Gefahr von Eisbruch und Eisabgang/Eisversatz besteht.

Broschüre „Wege in ein gewaltfreies Leben“ ab sofort in neuer Auflage erhältlich

Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Bautzen informiert:

Die aktualisierte und erweiterte Neuauflage der Broschüre „Wege in ein gewaltfreies Leben“ liegt ab sofort in den Bürgerämtern des Landratsamtes Bautzen sowie in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen aus. Frauen und Kinder sowie Männer, die von Gewalt betroffen sind oder Menschen, die Betroffenen helfen möchten, finden in diesem Heft Informationen und AnsprechpartnerInnen für Unterstützung, Beratung, Schutz und Hilfe in ihrer Situation. Die Broschüre zeigt persönliche Handlungsmöglichkeiten auf und enthält unter anderem rechtliche Informationen zu häuslicher Gewalt, Stalking oder weiteren Formen von Gewalt im sozialen Nahraum, wie sexuelle Belästigung oder Vergewaltigung.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Gleichstellungsbeauftragten in der Landkreisverwaltung, Frau Heidemarie Tröger (Tel. 03591 5251-87600).

www.berufelandkarte.de wird durch Nutzer angenommen!

Das im Sommer 2009 zur Nutzung freigegebene Portal Berufelandkarte erfreut sich bei den Nutzern großer Beliebtheit.

Ca. 700 Zugriffe pro Woche und ca. 9.000 Zugriffe seit Start des Portals im August 2009 zeigen dies deutlich.

In dieser ersten Ausbaustufe können sich z.B. Jugendliche über Trends auf den regionalen Arbeitsmärkten in

Ostsachsen informieren.

Informationen zu Berufswünschen können abgerufen werden und man kann prüfen, ob man in der Region mit seinem Wunschberuf in Zukunft eine Chance auf einen Arbeitsplatz haben wird.

Unternehmen in der Region, die Praktikums- oder Ferienarbeitsplätze bieten, findet man ebenfalls auf der Internetseite.



Ein Service der



Jugendliche haben so die Möglichkeit, das entsprechende Berufsfeld praktisch kennen zu lernen.

Die Unternehmer wiederum haben die Chance, mit möglichen zukünftigen Auszubildenden oder vielleicht sogar späteren Mitarbeitern in Kontakt zu treten.

Unternehmen, die in die Berufelandkarte aufgenommen werden

möchten, können sich direkt bei der DSA melden:

DSA GmbH
Heidenauer Straße 49
01259 Dresden

Tel.: 0351-207750;
Fax: 0351-2077518

E-Mail: info@dsa-dd.de oder
blk@dsa-dd.de

Informationen aus dem Abfallwirtschaftsamt

Entsorgungsgebiet des Altkreises Bautzen

Gebührenbescheide für die Haushaltgrundgebühr ohne Behälter

Im Entsorgungsgebiet des Altkreises Bautzen wird die personenbezogene Haushaltgrundgebühr direkt gegenüber jedem Haushalt erhoben. Alle Änderungen der Personenzahl, bedingt durch Anmeldung, Abmeldung, Geburt, Tod sowie zeitweilige Befreiungen wegen Ausbildung oder Grundwehrdienst sind dem Abfallwirtschaftsamt anzuzeigen und nach-

zuweisen.

Die Gebührenbescheide für die reine Haushaltgrundgebühr wurden in den vergangenen Jahren bereits im Monat Februar für das laufende Halbjahr verschickt.

In diesem Jahr erhalten diese Haushalte den Gebührenbescheid erst

im Monat April für das 1. Halbjahr 2010.

Es wird darum gebeten, bereits bekannte Änderungen der Personenzahl **umgehend, spätestens jedoch bis 25. März 2010 dem Abfallwirtschaftsamt zu übergeben, damit diese im aktuellen Bescheid berücksichtigt werden können.**

Kontakte:

- Landratsamt Bautzen
Abfallwirtschaftsamt
Macherstraße 55
01917 Kamenz

- Fax: 03578 7871 70001

- E-Mail: abf-amt@lra-bautzen.de

Informationen aus dem Abfallwirtschaftsamt

Tourenplan

Restmüll, Bioabfall, DSD - Februar 2010

Entsorgungsgebiet Altkreis Kamenz

| Anlage zum Tourenplan beachten | KW 05 | | | | | | KW 06 | | | | | | KW 07 | | | | | | KW 08 | | | | | | KW 09 | | | | | |
|--------------------------------|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-------|-----|-----|------|-----|-----|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-------|-----|------|-----|------|-----|-------|------|-----|-----|-----|-----|
| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa |
| Ort\Entsorgungstag | 01. | 02. | 03. | 04. | 05. | 06. | 08. | 09. | 10. | 11. | 12. | 13. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 01. | 02. | 03. | 04. | 05. | 06. |
| | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 02. | 03. | 03. | 03. | 03. | 03. | 03. |
| Arnsdorf | | | | | | | | | | | B24 | | | X | | | D | | | | | B26 | | | | | | | | |
| Bernsdorf, Tour 1 | | B2 | | | D | | X | | | | | | | B2 | | | D | | | 4 | | | | | B26 | | | D | | |
| Bernsdorf, Tour 2 | | B2 | | | D | | X | | | | | | | B2 | | | | | | 4 | | | | | B26 | | | D | | |
| Bretnig-Hauswalde | | 24 | | | | | | BD | | X | | | | 2 | | | | | | B6 | | | | | 24 | | | | | |
| Crostwitz | | X | | | | | D | | B2 | | | | | | 4 | | | | | B26 | | | | | X | | | | | |
| Elsterheide | | | B2 | X | | | | | 4 | | | | D | | B2 | | | | | | | | | | B26 | X | | | | |
| Elstra | | X | | | | | D | | | B26 | | | | | | 4 | | | | | | B2 | | | X | | | | | |
| Großnaundorf | | | B | | | | | X | 2 | | | | | | B | | | | | D | 246 | | | | B | | | | | |
| Großröhrsdorf, Tour 1 | | B | | D | | | | 2 | | X | | | | B4 | | | | | | 26 | | | | | B | | D | | | |
| Großröhrsdorf, Tour 2 | | B | | D | | | | 2 | | X | | | | B4 | | D | | | | 26 | | | | | B | | D | | | |
| Haselbachtal | | D | | | B2 | | | | | | | X4 | | | | | B2 | | | | | | | | D | | | B26 | | |
| Kamenz, Tour 1 | | | | 4 | | | | | DX | B2 | | | | | | | | | | | D | B26 | | | | | 4 | | | |
| Kamenz, Tour 2 | | | | | B2 | | | | DX | | 4 | | | | | | B2 | | | | D | | | | | 6 | B2 | | | |
| Kamenz, Tour 3 | | | | B2 | | | | | DX | | | | | | B2 | | | | | | D | 4 | | | | | B26 | | | |
| Kamenz, Tour 4 | | | | B2 | | | | | X | | D | | | | B2 | | | | | | | 4 | | | | | B26 | | | |
| Königsbrück | 4 | | | | X | | B2 | | | | | | D | | | | | | | B26 | | | | | 4 | | | X | | |
| Laußnitz | | | | B24 | | | | X | | | | | D | | | B2 | | | | | | 6 | | | | | B24 | | | |
| Lauta, Tour 1 | | B2 | | X | | | | 4 | | | D | | | B2 | | | | | | | | | D | | B26 | | X | | | |
| Lauta, Tour 2 | | 4 | | X | | | | | B2 | | | | | | | | | | | B26 | | | D | | | 4 | | X | | |
| Lauta, Tour 3 | | B2 | | X | | | | 4 | | | | | | B2 | | | | | | | | | D | | B26 | | X | | | |
| Lichtenberg | | | B | | | | | X | 24 | | | | | | B | | | | | | 26 | D | | | | B | | | | |
| Lohsa | | | X | | B2 | | | | | | | | | | | B2 | | | D | | | | 4 | | | X | | B26 | | |
| Nebelschütz | | X | | | | | | | B2 | | | | | | D4 | | | | | | B26 | | | | X | | | | | |
| Neukirch | B2 | | | D | X | | | | | | | | B2 | | | | | | 4 | | | | | | B26 | | | D | X | |
| Ohorn | | 4 | | | | | | | B2 | | | X | | | | | | | | | BD26 | | | | | 4 | | | | |
| Oßling | | X | 4 | | | | | | B2 | | | | | D | | | | | | | B26 | | | | X | 4 | | | | |
| Ottendorf-Okrilla, Tour 1 | | | | B24 | | | | | | D | | | X | | | B2 | | | | | | 6 | | | | | B24 | | | |
| Ottendorf-Okrilla, Tour 2 | | | | B | | | | | | D246 | | | X | | | B | | | | | | | D2 | | | | B | | | |
| Ottendorf-Okrilla, Tour 3 | D | | | B2 | | | | | | | | | X | | | B2 | | | | | | | 46 | | D | | | B2 | | |
| Ottendorf-Okrilla, Tour 4 | | | | | | | | | | BD2 | | | X | | | 4 | | | | | | | BD26 | | | | | | | |
| Panschwitz-Kuckau | | BX2 | | | | | D | | | | | | | | B26 | | | | | 4 | | | | | XB2 | | | | | |
| Pulsnitz, Tour 1 | | | 2 | | | | | X | B | | | | | | 2 | | | | | D | B46 | | | | | 2 | | | | |
| Pulsnitz, Tour 2 | | | 2 | | | | | DX | B | | | | | | 2 | | | | | D | B46 | | | | | 2 | | | | |
| Pulsnitz, Tour 3 | | D | B24 | | | | | | | | X | | | | B2 | | | | | | | 6 | | | D | B24 | | | | |
| Räckelwitz | | X | | | | | | | B2 | | | | | | | 4 | | | | D | B26 | | | | X | | | | | |
| Radeberg, Tour 1 | 4 | | D | | | | B2 | | | | | | | X | D | | | | | B26 | | | | | 4 | | D | | | |
| Radeberg, Tour 2 | B2 | | D | | | | | 4 | | | | | | B2 | X | D | | | | | 6 | | | | B2 | | D | | | |
| Radeberg, Tour 3 | | D | | | | | | B2 | | | | | | | X | | | | | | B246 | | | | | D | | | | |
| Radeberg, Tour 4 | | | D | | 2 | | | | | | B | | | X | | | 24 | | | | | | | B | | | D | 26 | | |
| Radeberg, Tour 5 | | D | | | B24 | | | | | | | | | X | | | B2 | | | | | | 6 | | | D | | B24 | | |
| Radeberg, Tour 6 | | | D | | 2 | | | | | | B | | | X | D | | 24 | | | | | | | B | | | D | 26 | | |
| Ralbitz-Rosenthal | | X | 4 | | | | D | | B2 | | | | | | | | | | | | B26 | | | | X | 4 | | | | |
| Schönenteichen | BD2 | | | | X | | | | | | | | B2 | | | | | | 4 | | | | | | BD26 | | | X | | |
| Schwepnitz | BD2 | | | | X | | | 4 | | | | | B2 | | | | | | | | | | | | BD26 | | | X | | |
| Spreeetal | | | BX2 | | | | | | 4 | D | | | | | B2 | | | | | | | | | | | BX26 | | | | |
| Steina | | | B | | D | | | | 24 | | X | | | | B | | | | | | 26 | | | | | B | | D | | |
| Wachau | | | | | B2 | | | | | | | | X | | | | | | | | | | D | 4 | | | | B26 | | |
| Wiednitz | | B2 | | | D | | X | | | | | | | B2 | | | | | | 4 | | | | | B26 | | | D | | |
| Wittichenau | | | BX2 | | | | | | | | | | | | B2 | D | | | | | | 4 | | | | BX26 | | | | |

Legende: 2 = Restmüllbehälter/2-wöchentlich 4 = Restmüllbehälter/4-wöchentlich 6 = Restmüllbehälter/6-wöchentlich
 B = Bio-Abfall-Behälter D = gelbe Tonne X = Altpapier-tonne der ESK

(Behälter der nicht vom Landkreis beauftragten Unternehmen sind nicht berücksichtigt)

Alle Entleerungen bei wöchentlicher Abfuhr erfolgen jeweils am gleichen Wochentag der Zwischenwoche, sie sind nicht im Abfuhrplan eingetragen.

Freude, Frohsinn und Familie

KLOSTER- UND FAMILIENFEST IN ST. MARIENSTERN AM 20. JUNI 2010

Bereits im Oktober 2009 kamen Äbtissin Benedicta Waurick und Landrat Michael Harig überein, das so erfolgreiche Kloster- und Familienfest 2009 gemeinsam zu einer Tradition werden zu lassen. Man beschloss, in jedem Jahr am Sonntag vor dem Namenstag Johannes des Täufers, dieses Fest im Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau zu feiern, in diesem Jahr am 20. Juni.

Noch im Dezember des alten Jahres trafen sich daher die Mitglieder des Arbeitskreises zur Vorbereitung des Kloster- und Familienfestes im Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau zu einer ersten Beratung.

Als Besonderheit wird es in diesem Jahr erstmals im Vorfeld des Kloster- und Familienfestes Angebote geben. Geplant sind unter anderem eine Wanderung für Familien und interessierte Wanderfreunde mit Landrat Michael Harig und den Schwestern des Konvents, eine Fachtagung zu familienspezifischen Themen, sowie die seit vielen Jahren tausende von Gäste anziehende Veranstaltung „Im Schein von 1.000 Lichtern“.

Bewerbungen von Gewerbetreibenden für den Naturmarkt, sowie für Vereine sich auf dem Kloster- und Familienfest zu präsentieren sind noch bis 28. Februar 2010 möglich. Weitere Infos und Anmeldeformulare unter www.marienstern.de oder www.landkreis-bautzen.de.

Die Mitglieder des Arbeitskreises von links nach rechts:

Der Leiter des Jugendamtes des Landkreises Bautzen, Hans-Jürgen Klein, in Vertretung für Landrat Michael Harig, Priorin Schwester Gabriela, Johannes Lukasch von der Klosterverwaltung, die Äbtissin des Klosters St. Marienstern, Benedicta Waurick, SLK-Mitarbeiterin Sonja Heiduschka und der Bürgermeister der Gemeinde Panschwitz-Kuckau, Franz Petasch.

(Foto: CSB)



Schüler des BSZ Kamenz stellen aus

Schülerinnen und Schüler des Wirtschaftsgymnasiums des BSZ Kamenz setzten sich im Kunstunterricht der Jahrgangsstufe 12 mit Themen wie „Spuren der Zeit“, „Die Zeit steht Kopf“, „Zeitzeugen“, „In Bewegung“ und „Freiheit“ auseinander.

Es entstanden Radierungen, Linoldrucke, Collagen, Fotografien und Fotobearbeitungen, aber auch großformatige Bilder in der Ausdrucksform des Actionpainting.

Vom 20. Januar bis zum 30. März 2010 sind diese Arbeiten im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55 zu sehen.



Titelplakat zur Ausstellung

Die Wüste lebt – ungewöhnliche Ausstellung in Hoyerswerda

An Vielfältigkeit wohl kaum zu überbieten ist die derzeitige Ausstellung des Stadtmuseums Schloss Hoyerswerda. Zeigt sie doch Mineralien, fantastische Naturaufnahmen, berichtet vom Leben eines Nomadenvolkes, den Himba, ist Reisebericht und präsentiert Souvenirs sowie afrikanische Kunst.

Die Rede ist von der am 24. Januar eröffneten Ausstellung des Vereins der Mineraliensammler: „Sachsen in Afrika“. Das ehemalige Kolonialland Namibia bietet neben der weit verbreiteten deutschen Sprache, dem relativ angenehmen Klima und seiner Gastlichkeit, eine faszinierende und überraschend vielfältige Natur und – für den ausstellenden Verein natürlich besonders interessant – einen außergewöhnlichen Reichtum an Mineralien.

Die ausgestellten, großformatigen Fotografien zeigen Tiere, Pflanzen, Eingeborene und Reiseimpressionen des Vereins.

Die ausgestellten Mineralien zeugen von den Funden der mehrfachen Reisen in das Land und neben typischen Mitbringenseln stellte das Afrikahaus Sebnitz freundlicherweise Kunstobjekte zur Verfügung.

Ergänzende Vorträge, Diskussionen und Lichtbildschau werden die Ausstellung, die bis zum 25. April in Hoyerswerda zu sehen sein wird, begleiten.

Das Stadtmuseum Schloss Hoyerswerda ist von Dienstags bis Freitags von 10 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 14 bis 18 Uhr geöffnet.

Stadtmuseum Schloss Hoyerswerda
Schlossplatz 1
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571 45 64 90
E-Mail: info@museum-hy.de
Internet: www.museum-hy.de

Informationen aus den Volkshochschulen

Hinweis zur Anmeldung:

Wir möchten Sie bitten, sich für die Teilnahme an den Kursen unbedingt vorher anzumelden, da wir Ihre Teilnahme sonst nicht sicherstellen können.



Kreisvolkshochschule Bautzen

Regionalstelle Bautzen - Bischofswerda / Regionalstelle Kamenz - Radeberg

Auszüge aus dem Kursangebot - Februar 2010



| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| <p>Gesellschaft</p> <p>Unsere Träume als Wegweiser 03.02., 19:00 - BZ</p> <p>Mathe-Abi-Training Ferienkurs 08.02., 09:30 - BZ</p> <p>Geschichte Abi-Training 15.02., 13:30 - BZ</p> <p>Den eigenen Faden spinnen lernen 23.02., 18:30 - BZ</p> <p>Sicher mobil - Frauen zurück ans Steuer (auch Männer sind willkommen) 23.02., 16:30 - KM 25.02., 17:00 - RA</p> <p>Gartengestaltung Aufbautkurs 24.02., 18:00 - BIW</p> <p>Auf den Spuren der Germanen 24.02., 19:00 - KM</p> <p>Obstbaumschnitt - Kernobst 27.02., 09:00 - KM</p> <p>Kultur</p> <p>Klöppeln Grund- und Aufbautkurs 02.02., 16:15 - BZ</p> <p>Zeitlose Floristik 02.02., 19:00 - BZ</p> <p>Afrikanischer Trommelworkshop 13.02., 10:00 - BZ</p> <p>Sumi-e - Japanische Tuschkmalerei 20.02., 13:30 - KM</p> <p>Ich bin Rentner - was mache ich in meiner Freizeit? 23.02., 09:00 - RA</p> <p>Stricken von A bis Z 24.02., 16:00 - BZ</p> <p>Obst- und Gemüseschnitzen 24.02., 16:00 - KM</p> | <p>Meine Bilder sind Gleichnisse...“ Ernst Ludwig Kirchner (1880 - 1938) 4.02., 19:00 - RA</p> <p>Malen mit Acrylfarben (Fortführung und Neueinsteiger) 24.02., 19:00 - RA</p> <p>Origami zur Osterzeit 26.02., 15:00 - BZ</p> <p>Filzen in der Technik Nassfilzen 26.02., 18:00 - BZ</p> <p>Sprachen</p> <p>Englisch am Vormittag-Radeberg Intensivkurs 08.02., 09:00 - RA</p> <p>Spanisch Grundkurs 22.02., 19:00 - BZ</p> <p>Russisch - Auffrischung und Konversation 22.02., 17:00 - RA</p> <p>Englisch Grundkurs 22.02., 18:00 - KM</p> <p>Englisch am Vormittag - Grundkurs 23.02., 09:00 - KM</p> <p>Business Englisch – Kompaktkurs für das Büro 23.02., 17:00 - RA</p> <p>Englisch am Vormittag - Grundkurs 24.02., 08:00 - BZ</p> <p>Englisch Grundkurs 24.02., 17:15 - BZ</p> <p>Polnisch Grundkurs 24.02., 17:30 - KM</p> <p>Englisch Grundkurs 25.02., 18:00 - BIW</p> <p>Englisch Grundkurs 25.02., 18:00 - BIW</p> <p>Französisch für die Reise 25.02., 19:00 - BZ</p> <p>Einbürgerungstest 26.02., 18:00 - BZ</p> | <p>Gesundheit</p> <p>Yoga Anfänger vormittags 01.02., 08:45 - RA</p> <p>Fit durch Bewegung 02.02., 20:00 - BZ</p> <p>Pilates 02.02., 19:30 - KM</p> <p>Yoga Anfänger/ Fortgeschrittene 03.02., 18:00 - KM</p> <p>Baby Bewegungskurs 04.02., 09:00 - KM</p> <p>Baby Bewegungskurs 04.02., 10:30 - KM</p> <p>Swingstab - Training für den ganzen Körper 06.02., 09:00 - BZ</p> <p>Yoga am Vormittag 08.02., 08:30 - BZ</p> <p>Kleine Kochschule für Kinder von ca. 8-10 Jahren 08.02., 10:00 - KM</p> <p>Bauch-Beine-Po-Training 09.02., 18:30 - KM</p> <p>Hatha Yoga mit Kräftigungsübungen 11.02., 16:45 - BZ</p> <p>Yogilates 12.02., 17:15 - BZ</p> <p>Wein und Schokolade 12.02., 19:00 - BZ</p> <p>Thermomix-Kochen für Ungeübte 12.02., 18:00 - KM</p> <p>Meditation 17.02., 18:45 - BZ</p> <p>Kleine Kochschule für Kinder von ca. 11-13 Jahren 17.02., 10:00 - KM</p> <p>Präventives Rückentraining 22.02., 09:30 - KM</p> <p>Sauerkraut - Variationen 22.02., 18:00 - KM</p> <p>Progressive Muskelspannung mit Yoga 23.02., 09:30 - Putzkau</p> | <p>Yoga Grundkurs 23.02., 17:15 - BZ</p> <p>Qigong Schnupperkurs 23.02., 17:30 - RA</p> <p>Fit durch Bewegung 23.02., 15:30 - BZ</p> <p>Fit im Alter 23.02., 09:00 - BZ</p> <p>Trendgymnastik für die gute Figur 23.02., 17:30 - BZ</p> <p>Bauch-Beine-Po Workout 23.02., 19:00 - BZ</p> <p>Aerobic mit Kräftigungsübungen Anfänger 23.02., 20:00 - BZ</p> <p>„Eigener Herd ist Goldes wert“ Kochkurs 23.02., 18:00 - BZ</p> <p>Gesund essen und sich wohlfühlen 23.02., 18:30 - BZ</p> <p>Wirbelsäulengymnastik 24.02., 17:00 - RA 24.02., 18:00 - RA 24.02., 19:00 - RA</p> <p>Vortragsreihe: „Die fünf Elemente der TCM vorgestellt“ - Das Element Erde 24.02., 18:30 - KM</p> <p>Brotaufstriche und Dips 24.02., 18:00 - BZ</p> <p>Yoga Anfänger/ Fortgeschrittene 22.02./24.2., 19:00 Schirgiswalde</p> <p>Progressive Muskelentspannung 25.02., 19:00 - BIW</p> <p>Die >>Fünf Tibeter<<® 25.02., 20:00 - KM</p> <p>Beckenbodengymnastik 26.02., 10:15 - RA</p> <p>Bauch, Beine, Po oder fit für die Enkel 26.02., 08:30 - RA</p> | <p>Ganzkörpertraining Tiefenmuskulatur 26.02., 17:30 - RA</p> <p>Yoga am Sonnabendvormittag 27.02., 08:30 - BZ</p> <p>Fit durch Bewegung mit Sen fi 27.02., 08:30 - RA</p> <p>Fasten für Gesunde 27.02., 17:00 - KM</p> <p>Indisch-pakistanische Küche 27.02., 10:00 - KM</p> <p>Beruf</p> <p>Windows aufräumen und säubern 04.02., 18:00 - BZ</p> <p>Tastaturschreiben am PC Ferienkurs 08.02., 09:00 - BZ</p> <p>Computereinstieg für Ältere leicht gemacht 22.02., 08:30 - BZ</p> <p>PC Einsteiger: Betriebssystem WINDOWS XP 23.02., 17:30 - BZ</p> <p>Fibu Grundkurs 23.02., 17:30 - KM</p> <p>Tabellenkalkulation mit EXCEL 24.02., 17:15 - BZ</p> <p>PC Einsteiger: Vista und WORD 2007 25.02., 17:30 - BZ</p> <p>Fotobearbeitung/Erstellen der Diashow für PC/Fernseher 25.02., 17:30 - BZ</p> <p>Datenbanken mit ACCESS 2007 25.02., 18:00 - KM</p> <p>10-Fingersystem in 400 Minuten 25.02., 18:10 - BIW</p> <p>Fibu Aufbautkurs mit EDV-Teil 25.02., 17:15 - BZ</p> |
|---|---|---|---|---|



Sprachkurse: Für die Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch, Tschechisch, Schwedisch und Sorbisch gibt es zahlreiche Grund- und Aufbautkurse, in welche jederzeit eingestiegen werden kann! Das komplette Programm der Kreisvolkshochschule Bautzen für das Frühjahrssemester 2010 ist seit dem 13. Januar 2010 in verschiedenen öffentlichen Einrichtungen als Zeitung erhältlich.

O Regionalstelle Bautzen – Bischofswerda, Dr.-Peter-Jordan-Straße 21, 02625 Bautzen
Tel.: 03591 27229-0 Fax: 03591 27229-19 E-Mail: info@kvhsbautzen.de

O Regionalstelle Kamenz, Macherstraße 144a, 01917 Kamenz
Tel.: 03578 3096-30 Fax: 03578 3097-55 E-Mail: info.kamenz@kvhsbautzen.de

O Außenstelle Radeberg, Heidesstraße 70, Gebäude 223, 01454 Radeberg
Tel.: 03528 4163-83 Fax: 03528 4163-88 E-Mail: info.radeberg@kvhsbautzen.de

Komplettes Programm unter: www.kvhsbautzen.de

Volkshochschule Hoyerswerda

| | | | | | |
|----------------|--------------------------------------|------------------------|-------------------------------|----------------------|--|
| 08.02.10 8:00 | Englisch kompakt und intensiv | 23.02.10 10:00 | Tanzgymnastik 50+ | 25.02.10 9:00 +17:00 | Englisch Grundkurs |
| 20.02.10 9:00 | Patchwork: Hasen in Papiernähmethode | 23.02.10 16:45 | Hatha-Yoga | 25.02.10 9:30 | Polnisch Grundkurs |
| 21.02.10 9:00 | Patchwork: Hidden Wells | 23.02.10 17:30 | Englisch Grundkurs | 25.02.10 13:30 | Englisch Grundkurs |
| 22.02.10 9:00 | Einfach Englisch sprechen | 23.02.10 18:00+19:00 | Wirbelsäulengymnastik | 25.02.10 15:30 | Italienisch Grundkurs |
| 22.02.10 12:00 | Englisch für den Urlaub | 23.02.10 19:00 | Maschinenschreiben (LIPA) | 25.02.10 18:00 | Orientalischer Tanz Anfänger |
| 22.02.10 17:00 | Wassergymnastik | 24.02.10 17:00 + 18:30 | Gitarre Anfänger | 25.02.10 18:00 | ACCESS-Datenbankverwaltung |
| 22.02.10 18:00 | Nähen - Anfänger | 24.02.10 17:00 | Gitarre Fortgeschrittene | 26.02.10 17:30 | Sorbisch Konversation (LIPA) |
| 22.02.10 18:30 | Grundlagen der Fotografie | 24.02.10 17:30+19:15 | Französisch Aufbautkurs | 26.02.10 18:00 | Socken stricken lernen |
| 22.02.10 19:00 | Exotische Früchte vorgestellt | 24.02.10 18:45 | Hatha-Yoga Wittichenau | 26.02.10 18:30 | Illusions-Wand-Malerei |
| 22.02.10 19:00 | Jazzdance | 24.02.10 19:00 | Polnisch für Wiedereinsteiger | 26.02.10 19:00 | Hatha-Yoga – Entspannt ins WE |
| 22.02.10 19:00 | Hatha-Yoga Aufbaustufe | 24.02.10 19:00 | Mit Ton gestalten | 27.02.10 8:30 | Elster – Die elektronische Steuererklärung |
| 23.02.10 9:30 | Hatha-Yoga am Vormittag | 24.02.10 19:00 | Handtrommelkurs Anfänger | 27.02.10 9:00 | Englisch am Wochenende |
| | | 24.02.10 19:00 | Hatha-Yoga Anfänger | | |

